

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 Abs. 1 LHO



Prüfung
des
Ersatzneubaus Kurt-Wabbel-Stadion
in der Stadt Halle (Saale)
unter Berücksichtigung der Gewährung
von Fördermitteln des Landes
gemäß § 88 ff. LHO i. V. m. § 126 GO LSA

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude

Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2510-0

Fax: 0340 2510-310

Ernst-Reuter-Allee 34 – 36, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-7001

Fax: 0391 567-7005

E-Mail: poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lrh.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	II
Vorwort	1
1 Einführung	3
2 Bereitstellung der für die Prüfung notwendigen Unterlagen durch die Stadt Halle (Saale)	5
3 Nutzung des Ersatzneubaus als öffentliche Aufgabe	9
4 Fördermittelgewährung.....	11
4.1 Erhebliches Landesinteresse an der Förderung des Stadionbaues	11
4.2 Vergabe.....	17
4.3 Mittelabforderung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt	19
4.4 Dokumentation	21
5 Ersatzneubau Kurt-Wabbel-Stadion	22
5.1 Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).....	22
5.2 Vertragswerk	25
5.2.1 Vertrag über die Planung und schlüsselfertige Herstellung des Fußballstadions	26
5.2.2 Mietvertrag SHB - HFC.....	33
5.2.3 Grundstücks- und Dachnutzungsvertrag (Photovoltaikvertrag)	34
5.3 Gesamtausgaben für den Ersatzneubau.....	35
5.3.1 Ausgaben für Bauberatung	35
5.3.2 Ausgaben der Ertüchtigung einer Ausweichspielstätte.....	35
5.3.3 Ausgaben des Spielbetriebes in der Ausweichspielstätte.....	37
5.3.4 Finanzierung durch die Stadt Halle (Saale).....	38
6 Betreibung des Stadions.....	40
6.1 Finanzielle Belastungen der Stadt Halle (Saale)	42
6.2 Stadion Halle Betriebs GmbH (SHB).....	44
6.3 Nutzungsüberlassung an den HFC	45
7 Schlussbemerkungen des Landesrechnungshofes.....	47
Zuständigkeit des Senats	50

Abkürzungsverzeichnis

AN	- Auftragnehmer
ARGE	- Arbeitsgemeinschaft
BauO LSA	- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BgA	- Betrieb gewerblicher Art
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	- Bundeshaushaltsordnung
DFB	- Deutscher Fußball-Bund e.V.
EVH	- Energieversorgung Halle GmbH, Halle (Saale)
GbR	- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GBV	- Geschäftsbesorgungsvertrag
GKG-LSA	- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HFC	- Hallescher Fußballclub e.V.
HHP	- Haushaltsplan
HOAI	- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IB	- Investitionsbank Sachsen-Anhalt
KWS	- Kurt-Wabbel-Stadion
LBBau	- Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
LHO	- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	- Land Sachsen-Anhalt
LVwA	- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
MBI.	- Ministerialblatt
MF	- Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
MI	- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (früher: Ministerium für Inneres)
MW	- Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (früher: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit)
MS	- Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (früher: Ministerium für Gesundheit und Soziales)
RdErl.	- Runderlass
SHB	- Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale)
SportFG	- Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt
VK	- Vergabekammer
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (früher: Verdingungsordnung für Bauleistungen)
VV	- Verwaltungsvorschrift
VwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung

Vorwort

Der Landesrechnungshof hält es für geboten, den Landtag über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Prüfung des Ersatzneubaus Kurt-Wabbel-Stadion in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 99 Abs. 1 LHO gesondert zu unterrichten.

Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 87 Abs. 1 Verfassung LSA ist es das garantierte Recht der Gemeinden, alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist die Gemeinde der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Die Grenzen der Leistungsfähigkeit einer Kommune werden erreicht, wenn sie unter Verstoß gegen § 156 Abs. 3 GO LSA keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Entsprechend der genannten Vorschrift ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Um die Forderung des Haushaltsausgleiches zu erfüllen, hat die Kommune alle möglichen Maßnahmen zu prüfen. Insbesondere muss sie alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen und alle Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Eine Übernahme von nicht öffentlichen Aufgaben, zu welchen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist, stellt in dieser Situation einen gravierenden Verstoß gegen das Gebot einer geordneten Haushaltswirtschaft dar.

Die Unterstützung des Landes für eine solche freiwillige Aufgabenübernahme in Form der Gewährung von Fördermitteln ist allein deswegen kritisch zu beurteilen.

Nach § 23 LHO dürfen solche Zuwendungen nur dann gewährt werden, wenn das Land ein erhebliches und damit öffentliches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme geltend macht. Die vorgesehene Nutzung eines Fußballstadions auf gewerblicher Basis stellt keine öffentliche Aufgabe dar und kann insofern auch kein förderungswürdiges erhebliches Landesinteresse begründen.

Der Landesrechnungshof hat diesen Sonderbericht erstellt, weil

- die Prüfung sowohl bei der Stadt Halle (Saale) als auch beim Land Sachsen-Anhalt gravierende Verstößen gegen kommunal- und landesrechtliche Vorschriften ergeben hat,

- die getroffenen Feststellungen in ihrer Vielzahl und Komplexität nach Auffassung des Landesrechnungshofes einen herausragenden Einzelfall darstellen,
- die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Stadt Halle (Saale) als auch für das Land Sachsen-Anhalt erheblich sind und in der Folge insbesondere für die Stadt zu Mehrbelastungen führen werden und
- die Stadt Halle (Saale) die zur Finanzierung des Ersatzneubaus ausgewiesenen Eigenmittel außerhalb ihrer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen generiert hat, obwohl ihre dauernde haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Aus diesen Prüfungsergebnissen hat der Landesrechnungshof die erforderlichen Maßnahmen zur Bereinigung der festgestellten vergangenen Verfehlungen sowie Hinweise für künftige ähnliche Sachverhalte sowohl für die geprüften Stellen als auch für die Landesregierung abgeleitet.

Der Landesrechnungshof richtet seine Feststellungen wie auch seine in die Zukunft gerichteten Hinweise sowohl an die ehrenamtlich tätigen Gemeinde- bzw. Stadträte als auch an die hauptamtlich tätigen Hauptverwaltungsbeamten und Beschäftigten der Kommunen. Dies schließt die Kommunalaufsichtsbehörden und die Landesregierung ausdrücklich mit ein.

1 Einführung

Angesichts des erheblichen Sanierungsbedarfes des Kurt-Wabbel-Stadions (KWS) und eines angestrebten Aufstieges des HFC in die 3. Bundesliga mit den erhöhten Anforderungen an ein Stadion hatte die Stadt Halle (Saale) sich im Jahr 2008 dafür entschieden, eine Stadionumgestaltung mit Hilfe eigener finanzieller Mittel und Fördermitteln des Landes zu planen und durchzuführen.

In seiner Sitzung vom 26.11.2008 bestätigte der Stadtrat „als Vorzugsvariante die Sanierung des vorhandenen Kurt-Wabbel-Stadions mit notwendiger Neubauerweiterung als reines Fußballstadion“ und beschloss als finanzielle Obergrenze des Investitionsvolumens für das Vorhaben in der Ausbaustufe 1 einen Betrag von 17,5 Mio. Euro (netto).

Das von der Stadtverwaltung Halle (Saale) daraufhin erarbeitete Realisierungskonzept sah unter diesen Prämissen drei grundsätzliche Varianten der „Tribünenerschließung“ (Variante A, B und C) sowie vier mögliche Ausbauvarianten hinsichtlich der Zuschauerkapazität vor.

Die Variante C der „Tribünenerschließung“ sah dabei einen ebenerdigen Beginn der Tribünen auf dem Niveau des Spielfeldes sowie „Mundlöcher“ vor.

Die Ausbauvariante 4 sah eine Rohbaukonstruktion vor, die bereits für 15.000 Zuschauer ausgelegt war. Das Dach, die Umfassungswände der Tribünen und andere Bauteile lagen bereits in der für den Ausbau notwendigen Geometrie vor. Auch der Ausbau des Stadions war für 15.000 Zuschauer ausgelegt. Die Variante 4 sah auch die Errichtung eines Kunstrasens vor.

Die Beschlussvorlage sah für die Kombination C 4 Gesamtkosten in Höhe von 17.497.740 Euro (netto) vor.

Am 29.04.2009 beschloss der Stadtrat nach Erörterung der o. g. Beschlussvorlage

- die Ausbauvariante C 4 und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens,
- die Gründung einer Betreibergesellschaft für das neue Stadion,
- die Sanierung des Ausweichstandortes Stadion Halle-Neustadt und
- die Vergabe entsprechender Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

In Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte am 23.05.2009 die Bekanntgabe der europaweiten Ausschreibung des Bauvorhabens.

Am 21.01.2010 stellte die Stadt Halle (Saale) beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (MS) einen Antrag auf Förderung des Stadions.

In der Sitzung vom 24.03.2010 ermächtigte der Stadtrat die Oberbürgermeisterin, den Auftrag an ein Bieterkonsortium mit einer Investitionssumme von 16,81 Mio. Euro (netto) unter der Bedingung zu erteilen, dass die Bewilligung der Landesfördermittel und die vergaberechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit Datum vom 20.05.2010 erhielt die Stadt Halle (Saale) einen Zuwendungsbescheid über eine Förderung in Höhe von 6 Mio. Euro von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB), welche vom MS durch Geschäftsbesorgungsvertrag vom 21.05.2010 mit der Durchführung der Förderung beauftragt worden war.

Daraufhin wurde am 08.06.2010 der Vertrag über die Planung und schlüsselfertige Herstellung des Fußballstadions von der Stadt und der Bietergemeinschaft unterzeichnet.

Das letzte Fußballspiel im „alten“ KWS fand am 22.05.2010 statt, der Abriss des Stadions begann am 13.07.2010.

Der Ersatzneubau des KWS wurde unter dem Namen „Erdgas-Sportpark“ am 20.09.2011 eröffnet. Die Spielstätte ist ein reines Fußballstadion und wird als solches auf gewerblicher Basis überwiegend für den kommerziellen Sport genutzt. Die Stadt Halle (Saale) hat das Stadion an die Stadion Halle Betriebs GmbH (SHB), deren Mehrheitsgesellschafter sie ist, verpachtet. Die SHB wiederum hat mit dem HFC einen Vertrag über die Nutzung des Stadions abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof hat die Errichtung und künftige Betreuung des Ersatzneubaus KWS in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 88 ff. LHO i. V. m. § 126 GO LSA geprüft. Er hat dazu im Jahr 2011 Erhebungen beim MS, beim Ministerium für Inneres und Sport (MI), im Landesverwaltungsamt (LVwA), bei der IB und bei der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

Das Ziel der Prüfung bestand darin, festzustellen, ob

- die Durchführung des Ersatzneubaus KWS insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gewährung der Fördermittel des Landes ordnungsgemäß erfolgt ist und
- die Finanzierung des Vorhabens jederzeit gesichert sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der Aufgaben gewährleistet waren.

Der Landesrechnungshof hatte deshalb seine Prüfung in den Ministerien, im LVwA und bei der IB auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Nachweis des erheblichen Landesinteresses am Stadionbau,
- Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung und
- Übertragung der Bearbeitung der Fördermaßnahme auf die IB.

Schwerpunkte der überörtlichen Prüfung bei der Stadt Halle (Saale) waren:

- Übernahme der freiwilligen Aufgabe Ersatzneubau Stadion unter Berücksichtigung der Haushaltslage/Haushaltskonsolidierung der Stadt,
- Realisierungskonzept des Vorhabens und seine Umsetzung,
- Kosten des Vorhabens,
- Finanzierung des Vorhabens,
- Prüfung des künftigen Betreibungskonzeptes und
- Prüfung der Betätigung der Stadt Halle (Saale) in der SHB.

Die Durchführung von Abschlussgesprächen erfolgte auf der Basis eines Berichtsentwurfs vom 27.04.2012 mit allen geprüften Stellen. Der endgültige Bericht wurde der Stadt Halle (Saale), dem MF, dem MI, dem LVwA und der IB am 05.10.2012 mit der Bitte um Stellungnahme zu den jeweiligen Feststellungen übersandt.

Die Stadt Halle (Saale) hat eine vom Stadtrat am 21.11.2012 beschlossene Stellungnahme dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 04.12.2012 übersandt. Das MF hat mit Schreiben vom 07.02.2013, das MI (in Abstimmung mit dem MF, dem MS und der IB) mit Schreiben vom 08.02.2013 Stellung genommen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

2 Bereitstellung der für die Prüfung notwendigen Unterlagen durch die Stadt Halle (Saale)

Das Verfahren für eine nach § 91 LHO zulässige Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen erhalten haben, bestimmt sich nach § 88 ff. LHO. Für das Verfahren der überörtlichen Prüfung der Stadt Halle (Saale) finden gemäß § 111 Abs. 1 LHO die Vorschriften der §§ 89 bis 99, 102 und 103 LHO entsprechende Anwendung, soweit in § 126 GO LSA nichts anderes geregelt ist (vgl.

RdErl. des LRH vom 15.06.2010, MBl. S. 472). Anspruchsgrundlage für ein Auskunfts- bzw. Einsichtsverlangen des Landesrechnungshofes ist danach in beiden Fällen § 95 LHO.

Gemäß § 95 Abs. 1 LHO sind Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

Mit der Formulierung „Unterlagen, die der Landesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ...“ hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass allein der Landesrechnungshof darüber entscheidet, welche Unterlagen die zu prüfende Stelle der Finanzkontrolle zur Verfügung zu stellen hat. Der Grund für diese subjektive Fassung des § 95 LHO liegt darin, dass damit langwierige Streitigkeiten über die Erforderlichkeit der Vorlage von Unterlagen ausgeschlossen werden sollen (vgl. Heuer, BHO, § 95 Rn. 7). Zudem lässt sich häufig erst durch die Einsichtnahme in die Unterlagen feststellen, ob deren Vorlage erforderlich ist (OVG Lüneburg, DVBl. 84, 837 [838 f.]).

Grundsätzlich sind dem Landesrechnungshof danach alle Unterlagen zugänglich zu machen. Der Wortlaut des § 95 LHO enthält - abgesehen von der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung - weder weitere Voraussetzungen für ein Auskunftsrecht noch explizit Gründe, aus denen die betroffene Stelle eine Vorlage von Unterlagen verweigern könnte.

Das in § 95 LHO geregelte Auskunftsrecht stellt das notwendige Instrumentarium zur Verfügung, um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle verwirklichen zu können.

Im Rahmen des Eröffnungsgespräches zur Prüfung am 13.04.2011 hatte der Landesrechnungshof der Stadt Halle (Saale) bereits den voraussichtlichen Umfang und die Art der von ihm zur Prüfung benötigten Unterlagen und Informationen vorgestellt.

Die Stadtverwaltung war jedoch nicht in der Lage, einige Anforderungen zeitnah zu bearbeiten.

Einige Unterlagen wurden nicht im Original oder unvollständig bereitgestellt. Hinsichtlich folgender angeforderter Verträge vertrat die Stadt Halle (Saale) die Rechtsauffassung, dass eine Einsichtnahme wegen der schützenswerten Interessen Dritter (hier: private Gesellschafter der SHB) nicht gewährt werden könne:

- Werbe- und Sponsoringvertrag (Stadion) zwischen dem Sponsor und der Stadt Halle (Saale) bzw. Sponsor und der SHB,
- Verpachtungs-/Vermietungsvertrag Photovoltaikanlage,

- Contractingverträge zur Stadionbewirtschaftung.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) hat die Einsichtnahme in diese Dokumente mit Schreiben an den Landesrechnungshof vom 27.05.2011 erstmalig abgelehnt.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Verfügung vom 12.07.2012 der Stadt Halle (Saale) empfohlen, dem Landesrechnungshof die Einsichtnahme in die o. g. Unterlagen zu gewähren, um „weitergehende Schritte“ der Kommunalaufsicht gegen die Stadt zu verhindern.

Die Stadt Halle (Saale) hat der Empfehlung des Landesverwaltungsamtes teilweise entsprochen und dem Landesrechnungshof drei Contractingverträge (mit Nachträgen und Ergänzungen) sowie den Photovoltaikvertrag (Grundstücks- und Dachnutzungsvertrag) übersandt.

Das Landesverwaltungsamt hat dieses Handeln der Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 13.08.2012 gewürdigt, gleichzeitig bezüglich der Herausgabe des Sponsoringvertrages darauf hingewiesen, „dass mittels privatrechtlichen Vertrags gesetzliche Ansprüche - wie die des Landesrechnungshofes nach § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO - nicht ausgeschlossen werden können“.

Die Stadt Halle (Saale) hat den Sponsoringvertrag dem Landesrechnungshof bisher nicht zur Verfügung gestellt. Der Landesrechnungshof hatte die Oberbürgermeisterin dazu letztmalig im Zusammenhang mit der Übersendung des Berichtes am 05.10.2012 aufgefordert. Die Stadt hat mit Schreiben vom 29.10.2012 erneut die Herausgabe abgelehnt.

In ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012 betont die Stadt Halle (Saale) erneut, dass es ihr objektiv unmöglich ist, den VNG-Vertrag offenzulegen, ohne sich der Gefahr rechtswidrigen Handelns gegenüber ihren Mitgesellchaftern in der SHB und dem Vertragspartner VNG auszusetzen. Ein solches Handeln könne von ihr nicht verlangt werden. Die Stadt kann und wird daher den Vertrag nicht herausgeben.

Auf den Sponsoringvertrag wird im Bewirtschaftungsvertrag über die Erbringung von Betriebsleistungen für das Stadion zwischen der SHB und einem Betreiberkonsortium (§ 6 Abs. 2), im Pachtvertrag für das Stadion zwischen der Stadt Halle (Saale) und der SHB (Präambel 3. Absatz und § 13) und im Mietvertrag für das Stadion zwischen der SHB und dem Verein (§ 9) im Zusammenhang mit den Namensrechten und als Sicherheit ausdrücklich Bezug genommen. Eine umfassende Prüfung und Bewertung dieser Verträge hinsichtlich der Vor- und Nachteile sowie möglicher finanzieller zukünftiger

Risiken für die Stadt ist daher nur mit Kenntnis und Wertung des abgeschlossenen Sponsoringvertrages möglich.

Gesellschafts- bzw. vertragsrechtliche Regelungen stehen der Einsichtnahme nicht entgegen. Es ist ein verfassungsrechtlich verankerter, überragend wichtiger Belang des Allgemeinwohls, dass der Landesrechnungshof in der Lage sein muss, seine durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und seiner Kontrollfunktion uneingeschränkt nachzukommen. Zur Sicherstellung der Erfüllung des verfassungsmäßigen Prüfauftrages ist die Einsichtnahme in den Vertrag geeignet und erforderlich.

Bei der Interessenabwägung ist auch zu berücksichtigen, dass ein privater Dritter, der mit der öffentlichen Hand bzw. einem Beteiligungsunternehmen mit dominierender Stellung der öffentlichen Hand privatrechtliche Verträge abschließt, damit rechnen muss, dass diese Verträge von einer staatlichen Kontrolle erfasst werden.

Auch vertragliche Verschwiegenheitszusagen stehen der Einsichtnahme nicht entgegen. Eine Geheimhaltung kann von den Vertragspartnern nur in dem von der Rechtsordnung abgesteckten Rahmen zugesichert werden (VerfGH Berlin, Urteil vom 14.07.2010, VerfGH 57/08).

Es war dem Landesrechnungshof nicht möglich, alle Sachverhalte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit abschließend und umfassend zu beurteilen, da der den Ersatzneubau KWS und dessen Betreuung betreffende Sponsoringvertrag nicht vorgelegt wurde. Darüber hinaus hat die Stadt Halle (Saale) einige angeforderte Unterlagen erst verspätet oder nicht im Original bereitgestellt.

Die für eine Beurteilung der finanziellen Folgen notwendige Transparenz sämtlicher im Rahmen des Ersatzneubaus KWS durchgeführten Maßnahmen ist damit nicht gegeben.

Aufgrund des nicht vorgelegten Sponsoringvertrages war es dem Landesrechnungshof insbesondere nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Betreuung des Stadions für die Stadt abschließend und umfassend zu beurteilen.

Die Verantwortung für die damit bei der Bewertung von Sachverhalten verbundenen Einschränkungen trägt ausschließlich die Stadt Halle (Saale).

Die Weigerung der Stadt Halle (Saale), dem Landesrechnungshof trotz des Hinweises der Kommunalaufsicht den Sponsoringvertrag vorzulegen, verstößt gegen kommunal- und landesrechtliche Regelungen.

Die Handlungsweise der Verantwortlichen der Stadt Halle (Saale) ist nicht nachvollziehbar und besonders kritikwürdig.

Der Landesrechnungshof hat das MI und das LVwA als Kommunalaufsichtsbehörden darüber unterrichtet und um die Einleitung entsprechender kommunalaufsichtlicher Maßnahmen im Hinblick auf die notwendige Vorlage des Sponsoringvertrages ersucht.

3 Nutzung des Ersatzneubaus als öffentliche Aufgabe

Die Gemeinden haben das verfassungsmäßig garantierte Recht (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 87 Abs. 1 Verfassung LSA), alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GO LSA ist die Gemeinde der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

Eine Pflichtaufgabe ist vorliegend nicht gegeben, da eine rechtliche Verpflichtung zur Vorhaltung eines rein gewerblich genutzten Stadions nicht besteht.

In den Bereich der freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis entsprechend § 4 GO LSA fällt u. a. die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen ohne Rechtsverpflichtung. Zu diesen öffentlichen Einrichtungen zählen beispielsweise auch Sporteinrichtungen.

Der Ersatzneubau des Stadions könnte im Rahmen der Förderung des Sports in Vereinen eine öffentliche Einrichtung sein. Dazu müsste das Nutzungs- und Betreibungs-konzept den Tatbestandsmerkmalen einer öffentlichen Einrichtung entsprechen. Eine öffentliche Einrichtung ist eine dauerhafte organisatorische Einheit, mit deren Hilfe die Gemeinde Aufgaben erfüllt und die den Einwohnern durch Widmungsakt zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist eine Widmung eine sachbezogene Allgemeinverfügung, die die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Sache und deren Benutzung durch die Allgemeinheit regelt. Den Einwohnern steht grundsätzlich ein Nutzungsrecht an der öffentlichen Einrichtung zu.

Gemäß den Planungen der Stadt wird das Stadion, welches als reines Fußballstadion konzipiert war, überwiegend vom HFC genutzt werden. Dazu ist das Stadion über den

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten der Stadt an die SHB, an welcher die Stadt Halle (Saale) mehrheitlich beteiligt ist, verpachtet. Die SHB wiederum vermietet das Stadion an den HFC. Weiterhin wird das mit dem Stadion errichtete Funktionsgebäude teilweise an die Geschäftsstelle des Vereins vermietet.

Die vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung des Stadions stehen im Gegensatz zu den Eigenschaften einer öffentlichen Einrichtung. Auch die nachhaltige rein gewerbliche Nutzung des Stadions steht nach Auffassung des Landesrechnungshofes einer Nutzung als öffentliche Einrichtung entgegen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2009 hatte die Stadt dargelegt, wie die zukünftige Nutzung vorgesehen ist. Sie führte aus, dass

- „die Sanierung des vorhandenen Kurt-Wabbel-Stadions mit Neubauerweiterung als reines Fußballstadion“ vorgesehen ist,
- „der HFC als Hauptnutzer des Stadions u. a. Raumanforderungen für das Stadiongebäude entwickelt“ und
- sämtliche Fragen der Vermarktung der Sportveranstaltungen, der Vermietung von Logen und Business Seats, der Bandenwerbung, des Caterings, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes bezüglich der Fußballspiele in die Verantwortung des HFC gelegt werden sollen, wobei die Erlöspotentiale (aber auch die Kosten) beim HFC verbleiben sollen.

Die Gesamtnutzung ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes dadurch geprägt, dass das Stadion als Ganzes an die SHB verpachtet ist und aus diesem Grunde ganzheitlich gewerblich genutzt wird. Soweit die Stadt Halle (Saale) ausführte, dass das Stadion kostenlos für öffentliche Veranstaltung genutzt wird, erfolgt diese im Verhältnis Nutzer - Stadt. Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und der SHB als Pächterin des Stadions muss aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und der SHB sowie zur Aufrechterhaltung der mit der Erteilung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zur umsatzsteuerlichen Behandlung (Vorsteuerabzugsberechtigung) verbundenen Bedingungen auf gewerblicher Basis erfolgen. Eine Nutzung für öffentliche Zwecke, wie von der Stadt Halle (Saale) angegeben, berührt dieses gewerbliche Verhältnis nicht.

Im Übrigen stehen die von der Stadt angegebenen Nutzungen durch Dritte in keinem direkten Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung eines Fußballstadions. Der Bau eines Fußballstadions war für diese Art der Nutzung nicht erforderlich.

Die vorgesehene Nutzung des Ersatzneubaus KWS auf gewerblicher Basis ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes aus kommunalrechtlicher Sicht keine öffentliche Aufgabe der Stadt Halle (Saale). Dies hat unmittelbar zur Folge, dass Ausgaben für den Bau und Betrieb nicht hätten geleistet werden dürfen.

4 Fördermittelgewährung

Mit Schreiben vom 21.01.2010 beantragte die Stadt Halle (Saale) Fördermittel für das Projekt „Umbau des Kurt-Wabbel-Stadions“.

Die Förderung erfolgte auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO im Wege einer Einzelfallentscheidung durch das MS, weil lt. der Entscheidungsvorlage vom 04.01.2010 eine Förderung des Stadions über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des kommunalen Sportstättenbaus nicht möglich war. Das MS hatte die IB als zuständige Behörde für die Durchführung des Förderverfahrens Ersatzneubau KWS bestimmt.

Die Zuwendung wurde für das Projekt mit Bescheid vom 20.05.2010 als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von insgesamt 6 Mio. Euro bewilligt. Der Bewilligungsbescheid wurde am 21.05.2010 übergeben.

Die Haushaltsmittel für dieses Fördervorhaben wurden in Teilbeträgen in den Landeshaushalten der Jahre 2010 - 2012 im Epl. 05, Kapitel 0518 Titel 883 01 (ab 2012 Kapitel 0346) „Zuweisungen für Investitionen in Sportstätten an Gemeinden und Gemeindeverbände“ mit der Erläuterung „Förderung der Sanierung und des Neubaus von kommunalen Sportstätten, soweit diesen überörtliche und überregionale Bedeutung zukommt, zur Sicherung der Sportstättengrundversorgung, zur Verbesserung und Stabilisierung der Hochleistungssportstätten, zur Verbesserung des Sportstättenniveaus der Gemeinden, Städte und kreisfreien Städte aus Landesmitteln“ veranschlagt.

4.1 Erhebliches Landesinteresse an der Förderung des Stadionbaues

Nach § 23 LHO dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn das Land ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme geltend macht.

Als Zuwendungszweck wurde im Bewilligungsbescheid vom 20.05.2010 formuliert:

„Errichtung einer gemäß den Anforderungen des DFB (Grundlage: Stadionhandbuch und Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen des DFB) für die 2. Bundesliga tauglichen Fußballstadionanlage mit Tribünen für insgesamt 15.000 Zu-

schauer und Rasenspielfeld integriert in die bestehende Umfassungsmauer mit Marathontor einschließlich Funktionsgebäude, Rasen-Trainingsplatz und Parkplätzen."

Am 16.06.2009 fand ein Gespräch von Mitgliedern der Landesregierung mit der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) zum geplanten Ersatzneubau statt. Es wurde entschieden, dass die von der Stadt kurzfristig einzureichenden Unterlagen einer zügigen Grobprüfung durch den LBBau, durch das MS sowie das LVwA unterzogen werden sollen.

Mit Schreiben vom 28.09.2009 berichtete das LVwA an das MS, dass eine Förderung des Vorhabens im Rahmen der Sportförderrichtlinie des Landes nicht möglich sei, da:

- zum damaligen Zeitpunkt eine unklare Eigentumsregelung nach Abschluss des Baues bestand,
- die gewählte Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung) im Widerspruch zur Festlegung in der Richtlinie (Anteilfinanzierung) stand,
- das Bau- und Raumprogramm viele förderschädliche Bereiche (VIP-Bereich, Wäscherei, Pressebereich, Rasenheizung) vorsah und
- die Richtlinie eine Förderung ausschloss, soweit mit der Nutzung der Sportstätte überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

Weiterhin stellte das LVwA den sportfachlichen Bedarf grundsätzlich in Frage. Im Antrag sei dargestellt worden, dass die erste Männermannschaft des HFC alleiniger Nutzer des Hauptplatzes sein soll. Im Übrigen sei der HFC schon im Jahr 2005 als Landesleistungszentrum gefördert worden.

In einer Beratung am 22.02.2010 mit Vertretern des MS, des MW, des MF, des MI, des LVwA sowie des LBBau wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Nach Aussage eines Abteilungsleiters des MS war es politischer Wille, das Stadion in Halle (Saale) zu fördern. Der Landtag habe sich entsprechend positioniert und Fördermittel in Höhe von 6 Mio. Euro in den Landeshaushalt eingestellt.
- Eine Förderung nach Sportförderrichtlinie wäre grundsätzlich möglich, es käme gegebenenfalls auch eine Förderung unter Denkmalschutzaspekten in Betracht. Wenn sich das MS zu einer Förderung außerhalb der Richtlinie entscheide, müssten die dazu erforderlichen Voraussetzungen, z. B. Alleinstellungsmerkmale, vorliegen. Ebenfalls müsste die Zuständigkeit des LVwA per Erlass festgelegt werden.

- Aus kommunalaufsichtlicher Sicht ist eine positive Stellungnahme zum Vorhaben nicht denkbar, da eine Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) nicht gesehen wird.
- Das MI teilte dazu mit, dass die für die Förderung notwendige kommunalaufsichtliche Stellungnahme nicht notwendigerweise positiv ausfallen müsse, die endgültige Entscheidung träfe der Fördermittelgeber.

Mit Erlass vom 17.03.2010 teilte das MS dem LVwA mit, dass die Förderung des Stadionbaues nicht unter die Sportförderrichtlinie gefasst werden könne. In dieser Maßnahme seien insbesondere Aspekte der Städtebauförderung und der Infrastrukturförderung enthalten. Daher habe sich das Land entschlossen, als Bewilligungsbehörde die IB einzusetzen.

Eine Begründung, worin das für die Förderung notwendige erhebliche Landesinteresse bestand, ist im Verlauf der Entscheidungsfindung nicht dokumentiert worden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes fehlte im Besonderen neben der Begründung des sportfachlichen Bedarfes eine Begründung, worin die förderungswürdigen Aspekte der Städtebauförderung bzw. der Infrastrukturförderung bestanden. Dem Landesrechnungshof gegenüber wurde wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass das Areal, auf dem sich das Kurt-Wabbel-Stadion befindet, unter Denkmalschutz stehen würde und dementsprechend eine Erhaltung förderungswürdig sei. Offen blieb, warum eine Förderung unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte nicht nach der entsprechenden Förderrichtlinie geprüft wurde. Gleichfalls waren die Gründe über die Einstellung der Fördermittel in den Landeshaushalt anhand der vorliegenden Unterlagen zur Haushaltsplanung für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf folgende wesentliche Gesichtspunkte hin:

- Das LVwA hat im Vorfeld der Entscheidung mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Bedarf an einem reinen Fußballstadion aus Landessicht nicht besteht.
- Bereits vor dem Umbau des Stadions in Halle (Saale) gab es in Sachsen-Anhalt an den Standorten Dessau-Roßlau und Magdeburg jeweils Fußballstadien, welche uneingeschränkt für Spiele der 2. Bundesliga tauglich sind. Im Jahr 2004 vertrat die Landesregierung zu einer Beteiligung des Landes an Bau- oder Sanierungskosten länderspieltauglicher Stadien in Halle und Magdeburg die Auffassung, dass das Land sich nicht am eigentlichen Stadionbau beteilige. Es beabsichtige, Finanzie-

rungsmittel für die Schaffung der Nebenplätze, also Kunstrasen- und Rasenplätze für Trainingszwecke im Jugend- und Breitensport, sowie der damit im Zusammenhang stehenden Sanitär- und Sozialeinrichtungen zu gewähren (vgl. LT-Drs. 4/1594 vom 18.05.2004, S. 26). Ein Förderantrag der Stadt Magdeburg auf Landesförderung im Vorfeld des Baus in den Jahren 2005 bis 2006 ist mit dieser Begründung dann auch abgelehnt worden. Nur für den Bau von Nebenplätzen sowie Sanitär- und Sozialeinrichtungen seien für Stadionbauten in Magdeburg und Halle im Haushalt 2005/2006 Mittel veranschlagt worden (vgl. LT-Drs. 4/2298 vom 14.07.2005, S. 2).

- Gemäß den Planungen der Stadt soll das neue Stadion überwiegend von einem einzelnen Fußballverein genutzt werden. Dazu wurde das Stadion über den BgA Sportstätten der Stadt an die SHB, an welcher die Stadt Halle (Saale) mehrheitlich beteiligt ist, verpachtet. Die SHB wiederum vermietete das Stadion an den HFC. Weiterhin wurde das mit dem Stadion errichtete Funktionsgebäude teilweise an den Verein zur Nutzung als Geschäftsstelle vermietet.
- Hinsichtlich der Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Aspekte gibt der Landesrechnungshof zu bedenken, dass bei der Umbaumaßnahme nur die bestehende Umfassungsmauer des alten Stadions erhalten worden ist.
- Im Rahmen einer umsatzsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen dem BgA Sportstätten der Stadt Halle (Saale) und der SHB erfolgt die Nutzung des Stadions rein kommerziell. Dies geht insbesondere aus den umfangreichen Miet- und Pachtverträgen zwischen den Beteiligten hervor. Die Stadt hatte ausgeführt, dass sie mit der Verpachtung des Stadions an die SHB eine „nachhaltige gewerbliche Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie der Vermögensverwaltung ausübt“. Trotz der angestrebten kommerziellen Nutzung ging die Stadt in ihren Planungen von einem jährlichen Zuschussbedarf aus Mitteln der Stadt aus.

Die Stadt Halle (Saale) hatte sowohl im Abschlussgespräch vom 05.06.2012 als auch in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012 dargelegt, dass:

- *das Stadion als Sportstätte für die Fußballnutzung und sonstige sportliche Nutzungen errichtet und laut Bebauungsplan vorgesehen ist. Der HFC nutze das Stadion nur für bis zu 20 Spieltage im Jahr. In der übrigen Zeit kann und wird das Stadion für weitere sportliche Aktivitäten und andere Veranstaltungen Dritter genutzt (z. B. DFB-Länderspiel),*
- *das Nutzungs- und Betriebskonzept die Möglichkeit der Vermietung des Stadions außerhalb der Nutzungszeiten des HFC im Ganzen an jedermann vorsehe,*

- *es ein Konzept gäbe, das Kindergärten, Behindertengruppen, Schulen und weitere Interessenten Wandertage und ähnliche Veranstaltungen kostenlos durchführen könnten,*
- *kostenfreie Führungen, Lesungen, Bürger- und Fanforen sowie Ausstellungen geplant seien und teilweise schon stattgefunden hätten.*

Im Abschlussgespräch mit dem MI, dem MF und der IB am 05.07.2012 hat das Land das aus seiner Sicht bestehende Landesinteresse wie nachstehend begründet:

- *Auch eine gewerbliche Nutzung eines geförderten Objektes könne zweifellos im Landesinteresse liegen.*
- *In Halle sei ein Landesleistungszentrum für den Fußball errichtet worden.*
- *Der Haushaltsgesetzgeber habe durch Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan beschlossen, einen Stadionbau in Halle zu fördern. Dies habe die Verwaltung umzusetzen.*
- *Im Übrigen sei es durchaus im Landesinteresse, auch im südlichen Teil des Landes durch ein entsprechendes Angebot Fußball erlebbar zu machen. Dass dies erfolgreich gelungen sei, werde durch die Tatsache bewiesen, dass das Stadion auch schon für überregionale Spiele des deutschen Fußballs genutzt worden sei.*

Diese Auffassung hat das Land in den Stellungnahmen des MF vom 07.02.2013 und des MI vom 08.02.2013 bekräftigt.

Sowohl das MF als auch das MI haben in diesen Stellungnahmen zum Bericht des Landesrechnungshofes vorangestellt, dass die Förderung des Stadionbaus in Halle (Saale) ausdrücklich dem parlamentarischen Willen entsprach, der durch die Aufnahme der Maßnahme in die Erläuterungen zum HHP 2010/2011 dokumentiert wurde. Das MF und das MI teilen daher die vom Landesrechnungshof vertretene Auffassung nicht, dass kein Landesinteresse an dem Stadionbau bestehe und daher keine Förderung hätte erfolgen dürfen.

Inbesondere verweisen die Ministerien nochmals auf:

- *die Notwendigkeit der Erhaltung des traditionellen Sportstandortes,*
- *die Verbesserung und die Stabilisierung des Leistungssports im Bereich Fußball,*
- *den Erhalt des Stadionstandortes als Kulturdenkmal,*
- *die Möglichkeit, durch die mit dem Stadionbau verbundene Verbesserung der Infrastruktur dem Bevölkerungsrückgang entgegen zu wirken,*

- die Erhaltung bzw. die Verbesserung einer Infrastruktur zur Zusammenführung und Integration von Menschen unterschiedlichster sozialer und kultureller Herkunft,
- den bewussten Verzicht der Stadt Halle (Saale) auf einen kostenintensiven Ausbau des Stadion als Multifunktionsarena (z. B. für Leichtathletik), da dafür schon adäquate Veranstaltungsorte in Dessau-Roßlau und Leipzig vorhanden sind, sowie
- die Erfüllung von Sicherheitsanforderungen eines Stadions bei Minimierung diesbezüglicher Kosten.

„Diese Komplexität grenzte das Vorhaben von anderen Maßnahmen ab und macht die Besonderheit des Vorhabens aus, so dass eine Förderung gem. §§ 23, 44 LHO gerechtfertigt war.“

Auf das Problem der Begründung eines Landesinteresses für ein kommerziell genutztes Fußballstadion gehen die Ministerien nicht ein.

Den o. g. Argumenten der Stadt und der Landesverwaltung kann der Landesrechnungshof aus nachfolgenden Gründen nicht folgen:

- Durch die von der Stadt Halle (Saale) dargestellten Nutzungen sind nur das Funktionsgebäude sowie die Nebenanlagen betroffen. Das eigentliche Stadion, insbesondere die Rasenfläche, steht allein der 1. Mannschaft des HFC zur Verfügung. Die Nutzung als Kultur- und Veranstaltungszentrum im weitesten Sinne kann nicht als Begründung für den Bau eines für die 2. Bundesliga tauglichen reinen Fußballstadions dienen. Die dargestellte Nutzung und die dafür genutzten Bereiche stehen funktionell wie auch im finanziellen Anteil an den Gesamtkosten hinter dem eigentlichen Kernbereich des Stadions und der im Vordergrund stehenden Hauptnutzung für den professionellen Fußball zurück. Um die von der Stadt Halle (Saale) dargestellte Nutzung zu ermöglichen, wäre der Bau dieses Stadions nicht erforderlich gewesen.
- Zur Nutzung des Stadions verweist der Landesrechnungshof ergänzend auf die Festlegungen in der bis zum 31.12.2012 geltenden Sportstättenverordnung¹. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung sind alle Sporteinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im öffentlichen Eigentum zentraler staatlicher oder kommunaler Organe und Einrichtungen befinden, gemeinnützigen Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Genau diese Nutzungsmöglichkeit wird durch die Stadt nicht eingeräumt.

¹ Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung vom 01.01.1997, GVBl. LSA 1997, S. 2, 119; nunmehr geregelt in § 12 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012 S. 620)

- Im Übrigen ist die angeführte Förderung des Landesleistungszentrums Fußball, unabhängig vom Stadionbau, im Jahr 2005 erfolgt. Für dieses Landesleistungszentrum ist das Stadion ebenfalls nicht notwendig.
- Hinsichtlich der Einstellung von Mitteln in den Haushalt des Landes für die Förderung des Baus eines Stadions in Halle (Saale) bleibt anzumerken, dass damit keine Vorgaben zur konkreten Umsetzung, Ausgestaltung der Vertrags- und Nutzungsverhältnisse und zur Förderfähigkeit einzelner Teile des Stadions verbunden waren. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes muss der Haushaltsgesetzgeber generell davon ausgehen, dass die Verwaltung bei der Umsetzung der Förderung die ihr eröffneten Spielräume ordnungsgemäß und in rechtlich zulässiger Weise ausfüllt. Dies schließt bei der Bewilligung von Zuwendungen zwingend das Vorliegen sowie die Begründung und Dokumentation des erheblichen Interesses des Landes an der Erfüllung des Zweckes im konkreten Einzelfall ein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Land bei der Förderung kommunaler Sportstätten üblicherweise eine Förderung für Sporträume und Ausstattungen ausschließt, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden (vgl. Nr. 5.4.3 lit. c der Förderrichtlinie für den Sportstättenbau vom 04.06.2010; eine vergleichbare Regelung galt auch zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung für den Ersatzneubau).

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die vorgesehene Nutzung des Fußballstadions auf gewerblicher Basis keine öffentliche Aufgabe darstellt und insofern kein förderungswürdiges erhebliches Landesinteresse begründet. Hinzu kommt, dass trotz der Nutzung auf gewerblicher Basis dauerhaft ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln benötigt wird, um entstehende Defizite ausgleichen zu können.

4.2 Vergabe

Nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG kann ein Zuwendungsbescheid auch für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Im Bescheid der IB ist als Auflage Nr. 6. b. ff. u. a. die Anwendung der VOB/A verbindlich vorgeschrieben. Ergänzend dazu behielt sich die IB vor, Unterlagen, die die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens belegen, nachzufordern.

Die Stadt Halle (Saale) hatte am 23.05.2009 im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb auf Grundlage der VOB/A den Ersatzneubau KWS ausgeschrieben. Im Rahmen des gesamten Verfahrens wurden in den einzelnen Stufen verschiedene Bieter wegen fehlender Unterlagen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 24.03.2010 ermächtigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) die Verwaltung, den Zuschlag an das ausgewählte Bieterkonsortium zu erteilen. Bedingung dafür war u.a., dass die vergaberechtlichen Bedingungen erfüllt waren.

Zum Zeitpunkt dieses Stadtratsbeschlusses war noch ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer Sachsen-Anhalt anhängig.

Die Vergabekammer hat den Antrag der Antragstellerin am 19.04.2010 als unbegründet zurückgewiesen, weil die Anforderungen an die formelle Vollständigkeit der Unterlagen der Antragstellerin im Rahmen des Teilnehmerwettbewerbs nicht erfüllt waren. Die Entscheidung der Vergabekammer ist rechtskräftig geworden. Ergänzend zur Ablehnung des Nachprüfungsantrages führte die Vergabekammer jedoch aus, dass für den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens die *„von der Stadt Halle beabsichtigte und gegen materielles Vergaberecht verstoßende Zuschlagserteilung zu Gunsten der Bietergemeinschaft ... ohne Belang“* sei. Die Vergabe an die Bietergemeinschaft sei rechtswidrig, da *„die Antragsgegnerin (die Stadt Halle) im Rahmen einer ergebnisoffenen und an objektiven Kriterien orientierten Bewertung die Unvollständigkeit der Teilnahmeunterlagen der Beigeladenen zu 1) (Bietergemeinschaft) unschwer erkennen konnte und den Rückschluss des zwingenden Ausschlusses (der Bietergemeinschaft) vom weiteren Wettbewerb hätte ziehen müssen.“*

Nach diesen Ausführungen der Vergabekammer zu ihrem Beschluss musste der Stadt Halle (Saale) bekannt gewesen sein, dass die beabsichtigte Vergabe gegen die Bestimmungen der VOB/A verstoßen würde. Dennoch unterzeichnete sie am 08.06.2010 den Bauvertrag mit dem Bieterkonsortium.

Die Stadt Halle (Saale) erklärt in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012, dass sie diese rechtlichen Schlüsse des Landesrechnungshofes für falsch hält, da sie im Wesentlichen auf einem „obiter dictum“ (einer „bei Gelegenheit“ geäußerten Rechtsauffassung) der Vergabekammer beruhen.

Die Bewilligungsbehörde hat bis zum Abschluss der Erhebungen des Landesrechnungshofes von der Ermächtigung im Zuwendungsbescheid, sich von der Stadt Halle (Saale) die ordnungsgemäße Vergabe belegen zu lassen, keinen Gebrauch gemacht.

Mit der nach Auffassung der Vergabekammer gegen materielles Vergaberecht verstößenden Zuschlagserteilung handelte die Stadt Halle (Saale) entgegen dem Stadtratsbeschluss und verstieß gegen die Auflage im Zuwendungsbescheid, wonach die Bestimmungen der VOB/A zu beachten waren.

Die Einhaltung der VOB/A war als zwingende Auflage im Zuwendungsbescheid (vgl. Nr. 6 b. ff) festgeschrieben. Die Einhaltung dieser Auflage hatte die Bewilligungsbehörde daher im Verwaltungsverfahren zu kontrollieren.

Die Stadt Halle (Saale) hat bei der Zuschlagserteilung für den Stadionneubau gegen das Vergaberecht und damit gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verstoßen.

Der Landesrechnungshof hat die IB aufgefordert, die Unterlagen der Stadt Halle (Saale) zum Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Beschlusses der Vergabekammer vom 19.04.2010 zu prüfen und zu entscheiden, ob aufgrund des Verstoßes gegen eine Auflage im Zuwendungsbescheid die Rückforderung der Zuwendung erfolgen muss.

Das MI hat mitgeteilt, dass die IB bei der Überprüfung der Einhaltung von Auflagen (Nr. 3 AN-Best-P bzw. Nr. 3 ANBest-Gk - Vergabe von Aufträgen) die vom Landesrechnungshof vorgetragenen Aspekte berücksichtigen und in ihre Ermessensentscheidung mit einbeziehen wird. Das Ergebnis wird zeitnah nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.

4.3 Mittelabforderung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Das MS hatte die IB als zuständige Behörde für die Durchführung des Förderverfahrens Ersatzneubau KWS bestimmt. Ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) wurde am 21.05.2010 unterzeichnet.

Nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften darf eine Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach

Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (vgl. VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO). Mit dem GBV wurde eine andere Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen. Gemäß § 1 Abs. 4 des GBV durfte die IB die zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erforderlichen Haushaltsmittel bezogen auf die zu erwartenden Auszahlungen beim Land unter Bezug auf den erteilten Zuwendungsbescheid mit einem Vorlauf von drei Werktagen abrufen.

Das MS überwies am 08.12.2010 auf Antrag der IB die Fördermittel für das Jahr 2010 in Höhe von 1,5 Mio. Euro an die IB. Diese leitete die Fördersumme am 24.02.2011 (Tag der Wertstellung) an die Stadt Halle (Saale) als Zuwendungsempfänger weiter. Zwischen der Auszahlung und der Weiterleitung der Mittel lagen damit 11 Wochen. Der IB entstand somit ein Zinsgewinn. Um diesen abzuschöpfen, gibt es z. B. im Zuwendungsrecht Regularien zur Zinsforderung für Zahlungsempfänger. Danach sind gemäß den VV Nr. 8.6 i. V. m. Nr. 8.2.5 VV-LHO zu § 44 LHO regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen, wenn die Zuwendung nicht innerhalb einer geltenden Frist (in der Regel zwei Monate nach Auszahlung, vgl. die VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO) verwendet wird.

Bei analoger Anwendung der zuwendungsrechtlichen Regelungen ergeben sich bei einem Zinssatz von 5,12 v. H. für den Zeitraum zwischen Auszahlung der Mittel durch das Land bis zur Auszahlung durch die IB (11.12.2010 bis 23.02.2011) Zinsen in Höhe von rund 15.800 Euro.

Die IB hat lt. Stellungnahme des MI vom 08.02.2013 für den Zeitraum zwischen Auszahlung der Landesmittel an die IB und Weiterleitung der Mittel durch die IB an die Stadt Halle (Saale) Zinsen wegen vorzeitiger Mittelabforderung in Höhe von 1.727,92 Euro an das MF gezahlt.

Der Landesrechnungshof kann diesen Betrag nicht nachvollziehen, da MI und MF nicht die Grundlagen der Ermittlung mitgeteilt haben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hat das Land gegenüber der IB noch einen Zinsanspruch für den zu frühen Abruf von Mitteln in Höhe von rund 14.100 Euro geltend zu machen. Dies gilt auch für eventuelle weitere vorfristige Mittelabrufe.

4.4 Dokumentation

Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind Behörden an Gesetz und Recht gebunden. Daraus folgt u. a. eine Pflicht zur Objektivität. Bearbeiterwechsel oder veränderte Behördenstrukturen dürfen darauf keinen Einfluss haben. Deshalb sind Behörden verpflichtet, den Geschehensablauf wahrheitsgetreu und vollständig in den Akten zu dokumentieren, auch ohne dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dies bestimmt. Deshalb enthält auch § 31 des Beschlusses der Landesregierung über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien - Allgemeiner Teil - (GGO LSA I) vom 15.03.2005 (MBI. LSA S. 207, 231), zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.03.2007 (MBI. LSA S. 323), die Regelung, dass über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Ereignisse, die für das Verständnis des Vorganges und die weitere Bearbeitung bedeutsam sind, Aktenvermerke gefertigt werden.

Das Verwaltungshandeln, insbesondere die Entscheidung über die Förderung des Stadionbaus sowie die Entscheidung zur Aufgabenübertragung der Förderaufgabe an die IB und die damit verbundene zusätzliche Ausgabe aus dem Landeshaushalt von 60.000 Euro an die IB, ist nicht lückenlos in den dem Landesrechnungshof vorgelegten Akten dokumentiert. Es fehlte beispielsweise für das Förderprojekt der Nachweis des erheblichen Landesinteresses sowie Begründungen des sportfachlichen Bedarfs sowie der förderungswürdigen Aspekte des Städtebaus bzw. der Infrastruktur. Des Weiteren fehlte in den Akten der Nachweis, warum die IB für die Übernahme der Förderaufgabe besser geeignet sei als das LVWA, insbesondere unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Die Gründe für die Bezahlung der IB durch das Land und nicht wie ursprünglich vorgesehen durch die Stadt Halle (Saale) waren gleichfalls nicht dokumentiert.

Durch die teilweise fehlende bzw. unzureichende Dokumentation konnten die Gründe für die Aufgabenübertragung und die Kostenerstattung an die IB nicht mehr objektiv nachvollzogen werden.

Die Vorgehensweise des MS stellt einen Verstoß gegen das verwaltungstechnische Grundprinzip nachvollziehbarer, dauerhafter Dokumentation und der Transparenz von Entscheidungen dar.

5 Ersatzneubau Kurt-Wabbel-Stadion

5.1 Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte hinsichtlich des Ersatzneubaus des Kurt-Wabbel-Stadions in seinen Sitzungen am 26.11.2008, am 29.04.2009 und am 24.03.2010 grundsätzliche Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse der Jahre 2009 und 2010 erfolgten, ohne dass die Stadt Halle (Saale) zu diesem Zeitpunkt über einen bestätigten Haushalt verfügte. Bei der Beschlussfassung bzw. bei der Umsetzung der Beschlüsse waren daher die entsprechenden Regelungen gemäß § 161 GO LSA für die vorläufige Haushaltsführung zu beachten.

Wirksam ist eine Haushaltssatzung erst, wenn sie durch die Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt bzw. genehmigt und danach öffentlich ausgelegt wurde. Die Haushaltssatzung des Jahres 2009 trat damit erst am 06.07.2009, die des Jahres 2010 erst am 14.07.2010 in Kraft.

Damit durfte bis zum jeweiligen Inkrafttreten der Haushaltssatzung

- der Stadtrat keine Beschlüsse fassen, durch welche für die Stadt bislang nicht vorhandene rechtliche Verpflichtungen mit der Folge finanzieller Aufwendungen entstehen, und
- die Stadt Halle (Saale) gemäß § 161 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren; sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen oder sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Beschlüsse des Jahres 2010 waren auch nicht durch den Nachtragshaushalt 2009 gedeckt.

Im Vermögenshaushalt dieses Nachtragshaushaltes wurden für die Errichtung des Ersatzneubaues KWS keine Mittel veranschlagt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in der „haushaltslosen Zeit“ der Jahre 2009 und 2010 Beschlüsse gefasst, welche erhebliche rechtliche und finanzielle Verpflichtungen der Stadt zur Folge hatten.

Die Stadt Halle (Saale) wurde damit rechtlich verpflichtet, Ausgaben, welche weder unaufschiebbar noch für notwendige Aufgaben entstanden waren, zu leisten.

Insbesondere die Beschlüsse des Jahres 2009 hatten die Begründung rechtlicher Verpflichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Folge, da mit der Durchführung des Vergabeverfahrens Ansprüche der Teilnehmer gegenüber der Stadt entstanden und die Vergabe weiterer Aufträge (Sanierung Stadion Halle-Neustadt/Beratungsverträge) veranlasst wurde.

Für die Sanierung des Stadions Halle-Neustadt als Ersatzspielstätte wurden erstmals in dem am 15.10.2009 in Kraft getretenen Nachtragshaushaltsplan 2009 im Vermögenshaushalt Mittel veranschlagt.

Hinsichtlich der vorläufigen Haushaltsführung 2010 gab es eine für die gesamte Verwaltung der Stadt Halle (Saale) gültige Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 17.12.2009, welche für den Zeitraum, für den keine genehmigte Haushaltssatzung 2010 vorlag, u. a. folgende Anordnungen bezüglich des Vermögenshaushaltes traf:

- *„Alle Haushaltsansätze des Vermögenshaushaltes 2010 sind grundsätzlich gesperrt.“*
- *„Bauten ... dürfen nur fortgesetzt werden, soweit im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge veranschlagt waren ...“*
- *„Unter dem Begriff „Fortsetzung von Maßnahmen“ ist nicht zu verstehen, dass bereits erbrachte Planungsleistungen als Beginn der Baumaßnahmen zu deuten sind.“*
- *„Neue Maßnahmen können nur bei sachlicher Notwendigkeit für eine unabweisbare Leistung begonnen werden ...“*
- *„Neue freiwillige Leistungen sind unzulässig.“*

Die Stadt Halle (Saale) befand sich bis zum 13.07.2010 in der Phase vorläufiger Haushaltsführung, die genannte Verfügung der Oberbürgermeisterin war damit anzuwenden.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu von der Oberbürgermeisterin erlassenen Regelungen hatte die Stadt

- den Bauvertrag bereits am 08.06.2010 abgeschlossen,
- den im Haushaltsplanentwurf 2010 vorgesehenen Ansatz in Höhe von 8.048.000 Euro für die Maßnahme teilweise in Anspruch genommen,
- die bereits erfolgten Planungen und Vorarbeiten als „Maßnahmebeginn“ gewertet und
- in unzulässiger Weise eine neue, freiwillige Aufgabe übernommen.

Die Stadt Halle (Saale) hält entsprechend ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012 ihre Beschlüsse in haushaltsloser Zeit wegen „Vorabstimmungen“ mit dem Landesverwaltungsamt und der Landesregierung für rechtmäßig.

Die zulässigen Maßnahmen einer Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung sind abschließend in § 96 Abs. 1 GO LSA benannt, Regelungen hinsichtlich einer Durchführung haushaltsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von „Vorabstimmungen“ mit übergeordneten Behörden existieren nicht.

Mit dem Beginn der Maßnahme „Ersatzneubau KWS“ in der „haushaltslosen Zeit“ hatte die Stadt Halle (Saale) gegen gesetzliche und sich selbst auferlegte Verpflichtungen verstoßen.

Im Übrigen befand und befindet sich die Stadt Halle (Saale) in der Phase der Haushaltskonsolidierung. Die Haushaltskonsolidierung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung bzw. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, in deren Rahmen auch die Stadt Halle (Saale) ihre pflichtigen und freiwilligen Aufgaben wahrnimmt.

Während des Konsolidierungszeitraumes darf die Kommune sich nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten. Diesen Hinweis zur Haushaltskonsolidierung des MI (Bek. des MI vom 24.09.2004 - 32.223 10400 32.2 h/ MBI. LSA S. 579 ff.) hätte die Stadt bei ihren Überlegungen zur Sanierung bzw. zum Ersatzneubau des Stadions beachten müssen.

Die Stadt Halle (Saale) hat die Hinweise des MI zur Haushaltskonsolidierung bezüglich der Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben nicht beachtet.

Ist ein Haushaltsausgleich ausnahmsweise und trotz aller Anstrengungen nicht möglich, hat die Kommune gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA (vorher § 92 Abs. 3 GO LSA) ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen. Bei der Aufstellung des Konzeptes hat die Gemeinde auch eine strenge Prüfung aller Ausgaben, vor allem bei freiwilligen Aufgaben, auf ihre unabwiesbare Notwendigkeit durchzuführen.

Haushaltsrechtlich ist eine Aufgabe unabwiesbar notwendig, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich ist.

Eine diesen rechtlichen Vorgaben genügende Begründung einer unabweisbaren Notwendigkeit des Vorhabens hat die Stadt Halle (Saale) nicht gegeben. Auch eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatzneubau bestand für die Stadt nicht. Somit müsste der Bau aus zwingenden tatsächlichen Gründen erforderlich gewesen sein.

Selbst aus dem vorhandenen politischen Willen des Stadtrates, dem HFC eine Spielstätte zur Verfügung stellen zu wollen, kann eine Notwendigkeit zum Bau in der gewählten Form nicht hergeleitet werden. Verwaltung und Stadtrat hatten das Ziel, ein zweitligataugliches Stadion mit mindestens 15.000 Zuschauerplätzen als Ersatz für das KWS zu errichten. Wirtschaftlichere Alternativen wurden zu keiner Zeit ernsthaft in Erwägung gezogen.

Gemäß § 156 Abs. 2 GO LSA ist die Gemeinde verpflichtet, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies bedeutet unter anderem auch, unnötige Ausgaben zu vermeiden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind die mit dem Bau des Stadions zusammenhängenden Ausgaben und sonstigen Verpflichtungen der Stadt Halle (Saale) nicht unabweisbar gewesen.

Eine objektive Notwendigkeit der Stadt, ein reines Fußballstadion als Spielstätte für einen Fußballverein zu errichten, bestand nicht.

Die Stadt hätte unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage wirtschaftlichere Alternativen untersuchen müssen. Mit dem Beschluss zum Ersatzneubau in der gewählten Form hat die Stadt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht hinreichend beachtet.

5.2 Vertragswerk

Dem Ersatzneubau KWS und der künftigen Betreuung der Sportstätte lagen und liegt ein umfangreiches Vertragswerk zugrunde. Mit diesen Verträgen und Vereinbarungen haben

- die Stadt Halle (Saale) als Eigentümer des Stadions und Gesellschafter der Betreibergesellschaft SHB,
 - die ARGE (Bieter A) als Bauausführender, Gesellschafter der Betreibergesellschaft SHB und Betreiber des Stadions,
 - die SHB als Pächter und Vermieter des Stadions sowie
 - der HFC als Mieter des Stadions und Gesellschafter der SHB
- ihre geschäftlichen Beziehungen geregelt.

5.2.1 Vertrag über die Planung und schlüsselfertige Herstellung des Fußballstadions

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Datum vom 08.06.2010 einen „Vertrag über die Planung und schlüsselfertige Herstellung des Fußballstadions in Halle (Saale)“ (Bauvertrag) mit der ARGE Stadion Halle (Saale) (ARGE) abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages war der Abbruch des alten Kurt-Wabbel-Stadions und die Errichtung eines neuen, „für den Spielbetrieb bis zur 2. Bundesliga entsprechenden Fußballstadions“.

Planungsleistungen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bauvertrages obliegen dem Auftragnehmer (AN) neben der schlüsselfertigen Erbringung sämtlicher Abbruch- und Bauleistungen auch die erforderlich werdenden Planungsleistungen. Laut § 6 Abs. 1 erbringt der AN sämtliche zur Durchführung der vertragsgemäßen Abbruchleistungen und der Erstellung des Stadions erforderlichen Planungsleistungen.

Die im Zuwendungsbescheid vom 20.05.2010 aufgemachten Forderungen zur Vergabe der Planungsleistung im Zuge eines VOF-Verfahrens sind durch die Stadt Halle (Saale) nicht erfüllt worden. Die Stadt hat die notwendigen Planungsleistungen im Zuge einer Ausschreibung nach VOB/A ausgeschrieben und vergeben.

Der Landesrechnungshof hält die Ausgaben für diese Planungsleistungen für nicht zuwendungsfähig, sofern diese nicht durch eigenes Personal des durch die Stadt Halle (Saale) beauftragten Generalunternehmers erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Planungsleistungen, die der Generalunternehmer auf der Grundlage der HOAI und den Forderungen der baufachlichen Plausibilitätsprüfung des LBBau an Dritte vergeben hatte.

Die Stadt Halle (Saale) hat bisher keinen Nachweis erbracht, dass die im Generalunternehmervertrag vereinbarten Planungsleistungen vom Generalunternehmer selbst erbracht wurden oder seitens des Generalunternehmers Verträge mit Dritten geschlossen wurden, die die HOAI als Preisvorschrift zugrunde legen. Die Beachtung der HOAI ist aber eine Bedingung des Zuwendungsbescheides, deren Nichtbeachtung ggf. zu einer Teilrückforderung der Zuwendung führen kann.

Die Stadt Halle (Saale) hat den Nachweis zu erbringen, dass die im Generalunternehmervertrag vereinbarten Planungsleistungen vom Generalunternehmer selbst erbracht worden sind oder aber seitens des Generalunternehmers Verträge mit Dritten geschlossen wurden, denen die HOAI als Preisvorschrift zugrunde lag.

Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, hat der Landesrechnungshof die IB als Bewilligungsbehörde gebeten zu prüfen, ob die Ausgaben für diese Planungsleistungen zuwendungsfähig sind oder ob ggf. eine Rückforderung erfolgen muss.

Verzichtbare Ausstattungen

Der „Erdgas-Sportpark“ ist u.a. ausgestattet mit

- einem Saunabereich mit Tauchbecken,
- einem sogenannten „Entspannungsbecken“,
- einem Fitness- bzw. Ruheraum,
- einer LED-Videowand (4m x 8m) und entsprechender EDV-Ausstattung,
- nutzerbezogenen Zusatzausstattungen (Sitzplätze für Ehrengäste, Balkonplätze für VIP-Logen, zusätzliche Businessplätze).

Für den Spielbetrieb der 2. Bundesliga werden solche Ausstattungen weder in der Lizenzordnung der DFL noch im Stadionhandbuch des DFB gefordert.

Die Ausstattung eines Stadions mit einer LED-Videowand wird von der UEFA für sogenannte „Elitestadien“ gefordert. Die Stadt Halle (Saale) hat aber auf der Ausstattung mit besagter Videowand bestanden, weil sie als „Vermarktungspotential notwendig“ wäre. Die Vermarktungsrechte hat die Stadt jedoch vollständig an den zukünftigen Nutzer abgetreten. Damit kann die Stadt die Mehrkosten für die Installation der LED-Videowand nicht durch Generierung von Werbe- bzw. Sponsoringeinnahmen refinanzieren.

Die Ausstattung mit einer LED-Videowand war nicht erforderlich. Die Anlage ist für die Stadt Halle (Saale) nicht rentabel zu betreiben.

Verschiedene Ausstattungselemente, wie z.B. Sauna, Entspannungsbecken und nutzerbezogene Zusatzausstattungen (Sitzplätze für Ehrengäste, Balkonplätze für VIP-Logen, zusätzliche Sitzplätze für Businessgäste) waren nach Feststellungen des Landesrechnungshofes auf Nutzerforderungen zurückzuführen.

Diese prinzipiell nicht erforderlichen Ausrüstungen führten und führen auch in der Folge zu vermeidbaren Ausgaben. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung zu bewerten. Die Ausstattung des Stadions mit Sauna, Entspannungsbecken, LED-Wand und Zusatzausstattungen im VIP-Bereich führt auch

nicht zu zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten bzw. Mieteinnahmen für die Stadt Halle (Saale) und wird aufgrund der Nebenkosten weitere finanzielle Aufwendungen verursachen.

Die Stadt Halle (Saale) als Bauherr und Auftraggeber hat bei der Ausstattung des Stadions dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 156 Abs. 2 GO LSA nicht hinreichend Rechnung getragen hat. Auf die Möglichkeit erheblicher Kosteneinsparungen wurde verzichtet.

Der Landesrechnungshof hatte die Stadt aufgefordert, die zusätzlichen Kosten zu ermitteln. Insoweit die Ausstattungen auf Nutzerforderungen beruhen, ist zu prüfen, ob diese dem Nutzer gesondert berechnet werden können.

Der Landesrechnungshof hatte die IB aufgefordert zu prüfen, ob aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine teilweise Rückforderung der Zuwendung erfolgen muss.

Die IB hat dazu mit Schreiben vom 11.01.2013 (Anhang zur Stellungnahme des MI vom 08.02.2013) erklärt, dass

- *die Ausstattung des Fitness- und Ruheraumes gemäß Ausstattungsliste nicht Vorhabensgegenstand gewesen sei,*
- *sie den Saunabereich mit Tauch- und Entspannungsbecken als zweckmäßig für die „vielseitige Nutzung“ (Länderspiele) des Stadions betrachte und*
- *die Videowand als Bestandteil des Stadion-Sicherheitskonzeptes ebenfalls den zweckmäßigen Errichtungskosten zu zuordnen sei.*

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass damit bisher nicht nachgewiesen wurde, wie der Fitness- und Ruheraum einschließlich Ausstattung finanziert wurde.

Besonders kritikwürdig ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die IB bereits vor Prüfung des Verwendungsnachweises beabsichtigt, auf eine Rückforderung von Zuwendungen für den Saunabereich und die Videowand aus Zweckmäßigkeitsgründen zu verzichten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte die Stadt Halle (Saale) bei beabsichtigten Abweichungen vom baufachlich geprüften Antrag die IB rechtzeitig informieren und eine Entscheidung abwarten müssen.

Die IB hat bei ihrer Entscheidung, auch über eventuelle Rückforderungen, vorrangig den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nicht einzelne Nutzerinteressen zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof wird diesen Sachverhalt mit der Verwaltung weiter erörtern.

Kostenermittlung nach Kostengruppen

Entsprechend den Angeboten und dem Bauvertrag wurde ein Pauschalpreis für den Stadionbau vereinbart. Die Kostenermittlung wurde in Kostengruppen dargestellt.

Im Angebot des Auftragnehmers wurden die Gesamtkosten auf 16.879.024,48 Euro (netto) beziffert. Mit dem endgültigen Verhandlungsergebnis vom 03.02.2010 wurden Gesamtkosten in Höhe von 16.810.000 Euro festgeschrieben. Die Gesamtkosten konnten somit um 69.024,48 Euro gesenkt werden. Ein Vergleich dieser Kostenermittlungen zeigt wesentliche Änderungen in einzelnen Kostengruppen:

Kostengruppe	qualifiziertes Angebot	Verhandlungsergebnis	Differenz
210 Herrichten	338.281,47 €	366.142,22 €	+27.860,75 €
220 öffentliche Erschließung	160.581,52 €	82.890,65 €	-77.690,87 €
310 Außenwände	1.077.032,38 €	1.116.497,38 €	+39.465,00 €
410 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	635.483,77 €	722.483,77 €	+87.000,00 €
420 Wärmeversorgungsanlagen	415.592,15 €	107.268,27 €	-308.323,88 €
440 Starkstromanlagen	1.106.958,78 €	1.020.002,26 €	-86.956,52 €
510 Geländeflächen	575.686,02 €	164.966,14 €	-410.719,88 €
520 befestigte Flächen	1.023.862,60 €	1.154.658,30 €	+130.795,70 €
540 technische Anlagen in Außenanlagen	112.310,32 €	212.491,54 €	+100.181,22 €
570 Pflanz- und Saatflächen	0,00 €	90.364,00 €	+90.364,00 €
710 Bauherrenaufgaben	195.101,09 €	442.932,87 €	+247.831,78 €
770 Baunebenkosten	0,00 €	91.168,22 €	+91.168,22 €

Aus den Verhandlungsprotokollen und Gesprächen vor Ort ging hervor, dass die Kostensenkungen in den Kostengruppen 220, 420, und 440 in Höhe von insgesamt 472.971,27 Euro im Wesentlichen auf Leistungsverschiebungen, die im Zusammenhang mit Contractingverträgen entstanden sind, beruhen. Innerhalb dieser Verträge übernehmen die Ver- bzw. Entsorger der Medien Strom, Wärme, Wasser und Abwasser Investitionsaufgaben und deren Kosten. Diese fallen somit nicht mehr im Bereich der Baukosten an.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes hätten die Kostensenkungen, welche sich direkt aus Leistungsverschiebungen im Rahmen der Contractingverträ-

ge ergeben haben, die Bausumme reduzieren und damit die Belastung des städtischen Haushaltes senken können.

Entsprechend dem Verhandlungsprotokoll vom 03.02.2010 sind Mehrkosten in Höhe von 201.000 Euro in der „Anpassung 2. OG Funktionsgebäude/Businessbereich (VIP Logen)“ begründet. In den Verhandlungen hatte sich die Stadt hier für eine Variante mit zusätzlichen Leistungen entschieden. Die Erweiterungen sind dabei auf Vorstellungen der Stadt bzw. des zukünftigen Nutzers zurückzuführen.

Die Stadt hat ohne Notwendigkeit auf mögliche Einsparungen in Höhe von 201.000 Euro verzichtet.

Die komplexe Aufgabe der Errichtung eines Fußballstadions erfordert eine Projektsteuerung und entsprechende Bauüberwachung. Die Stadt Halle (Saale) hatte im Bauvertrag die schlüsselfertige Erstellung eines zweitligatauglichen Fußballstadions vereinbart.

Als vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen sind u.a. von der Stadt im Rahmen der Leistungsbeschreibung gefordert worden:

- Ingenieurmäßige Überwachung aller vertraglich geschuldeten Leistungen (Bauüberwachung) und
- Koordinierung aller Planungsbeteiligten (Projektsteuerung).

Der Auftragnehmer selbst hatte in seinem Angebot in der Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben) 195.101,09 Euro veranschlagt. Im Ergebnis von Nachverhandlungen sind diese Kosten um 247.831,78 Euro auf nunmehr 442.932,87 Euro erhöht worden.

Zu den zu erbringenden Aufgaben der Erstellung des Stadions gehörten auch die Kosten der Projektsteuerung und Bauüberwachung. Davon waren auch die Kosten der externen Projektsteuerung und Bauüberwachung erfasst. Die Kostenpflicht für diese Leistungen traf somit den Auftragnehmer und diese Leistungen waren nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht zusätzlich zu beauftragen.

Die zusätzlich geforderten Leistungen (Projektsteuerung und Bauüberwachung durch externe Auftragnehmer) waren bereits Bestandteil der Aufgabenerledigung durch den Auftragnehmer entsprechend der Ausschreibung und der Ergebnisse der Nachverhandlungen.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt Halle (Saale) aufgefordert, die Verantwortlichkeit und die Schadenshaftung zu prüfen.

Der Landesrechnungshof hat die IB aufgefordert zu prüfen, ob aufgrund der Leistungsverchiebungen eine teilweise Rückforderung der Zuwendung erfolgen muss.

Gewährleistungsbürgschaft

Die Ausschreibung zum Stadionbau sah während der Bauphase eine vom Auftragnehmer zu leistende Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme vor.

Im Bauvertrag wurde hingegen vereinbart: *„Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt die Auftragnehmerin der Stadt eine unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstitutes bzw. Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheit hat 3 v. H. der Nettoabrechnungssumme zu betragen.“*

Als pauschale Nettovergütung wurde gemäß § 10 Ziffer (1) des Bauvertrages ein Betrag in Höhe von 16,81 Mio. Euro vereinbart.

Zur juristischen Unterstützung im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zur Realisierung des Projektes „Stadion“ hatte die Stadt Halle (Saale) einen Vertrag mit einer Rechtsanwaltskanzlei geschlossen. Als Gegenstand des o. g. Vertrages wurde u. a. *„die Erstellung des unterschriftsreifen Bauvertrages ...“* vereinbart.

Trotz dieser Beauftragung externen Fachwissens weicht damit die Höhe der vertraglich vereinbarten Sicherheit für die Mängelansprüche der Stadt Halle (Saale) um 2 v. H. von der in der Ausschreibung geforderten Sicherheit ab.

Die freie Verfahrensgestaltung findet nach Auffassung des Landesrechnungshofs ihre Grenzen in den europarechtlich vorgegebenen allgemeinen Prinzipien des Vergaberechts, insbesondere im Wettbewerbsprinzip, Transparenzgebot und im Gleichbehandlungsgebot. Aus dem Transparenzgebot folgt für das Verhandlungsverfahren, dass der Gegenstand der Verhandlungen die ursprünglich ausgeschriebene Leistung bleiben muss (VK Brandenburg VK 19/08 v. 20.08.2008). Darüber hinaus ist der ARGE ein wirtschaftlicher Vorteil entstanden und der Stadt Halle (Saale) ein Nachteil in Form einer fehlenden Sicherheit in Höhe von 336.200 Euro (=16,81 Mio. Euro x 2 v. H.).

Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellt die von der Stadt Halle (Saale) praktizierte Verfahrensweise einen Verstoß gegen europarechtlich vorgegebene Prinzipien des Vergaberechtes, insbesondere des Wettbewerbsprinzips, des Transparenzgebotes und des Gleichbehandlungsgebotes, dar und hat zu einer Ungleichbehandlung der Bieter geführt.

Neben dem Risiko der Anfechtung einer solchen Verfahrensweise durch benachteiligte Dritte entstand für die Stadt Halle (Saale) dadurch ein erhöhtes finanzielles Risiko bei der Durchsetzung von Mängelansprüchen.

Baufachliche Plausibilitätsprüfung

Im Zuwendungsbescheid der IB vom 20.05.2010 wurde festgelegt, dass die baufachliche Stellungnahme des LBBau zum Vorhaben Bestandteil des Zuwendungsbescheides wird.

Bei der entsprechend durchgeführten Plausibilitätsprüfung vom 04.06.2010 wurde vom LBBau eine Vielzahl von Sachverhalten als unzureichend bzw. nicht ausreichend bezeichnet oder als Nachweis von der Stadt Halle (Saale) gefordert.

Da diese baufachliche Stellungnahme des LBBau Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 20.05.2010 geworden ist, sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes alle dort enthaltenen Hinweise, Anmerkungen und Forderungen von der Stadt Halle (Saale) zu beachten bzw. umzusetzen.

Ein diesbezüglicher Nachweis war den dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind im Falle der fehlenden Beachtung bzw. Umsetzung dieser Anmerkungen und Forderungen entsprechende Nachforderungen hinsichtlich der baulichen Umsetzung durch den Zuwendungsgeber an die Stadt Halle (Saale) bzw. ggf. Kürzungen bzw. Minderungen des Zuwendungsbetrages durch den Zuwendungsgeber zu veranlassen.

Der Landesrechnungshof hat die IB um Stellungnahme gebeten, in welcher Art und Weise eine Kontrolle erfolgt ist, dass die in der baufachlichen Plausibilitätsprüfung vom LBBau aufgezeigten Hinweise, Anmerkungen und Anforderungen von der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt und umgesetzt worden sind.

Contracting

Die zwischen der SHB und der EVH abgeschlossenen Contractingverträge haben die Besonderheit, dass die Verbrauchsmedien Wärme und Strom nicht im Rahmen der Contractingrate, sondern, wie bei einem Liefervertrag, nach Verbrauch abgerechnet werden. In der Regel sind fest vereinbarte Verbrauchskosten Bestandteil der Contractingrate, um einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit den Medien zu erreichen. Dieser Anreiz fehlt bei der gewählten Vertragskonstruktion. Die EVH als Betreiber hat damit keine Motivation, Wärme zu sparen. Sie profitiert jedoch als Lieferant von hohen

Verbräuchen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes führt die Zusammenführung von Betreiben und Liefen ohne Verbrauchsbegrenzung zu einem Fehlanreiz.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt Halle (Saale) gebeten, ihre Rechte als Gesellschafter der SHB hinsichtlich einer Überprüfung und ggf. Korrektur der Verträge zur Beseitigung dieses Fehlanreizes geltend zu machen.

Das MI hat dazu in seiner Stellungnahme vom 08.02.2013 erklärt, dass die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich

- *des Generalunternehmervertrages,*
- *der verzichtbaren Ausstattung,*
- *der Konformitätserklärung,*
- *der Folgen der Contractingverträge und*
- *der Kostenermittlung nach Kostengruppen*

im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, insbesondere der baufachlichen Verwendungsnachweisprüfung, Berücksichtigung finden werden.

Das Ergebnis wird zeitnah nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.

5.2.2 Mietvertrag SHB - HFC

Im abgeschlossenen Stadion-Mietvertrag zwischen der SHB (Vermieterin) und dem HFC (Mieter) fehlen nach Auffassung des Landesrechnungshofes Regelungen bzw. sind für die Vermieterin ungünstige Vereinbarungen getroffen worden.

Dies betrifft insbesondere:

- die Vermarktungsrechte,
- die Vergabe des Caterings und
- die Verteilung der Einnahmen aus „Spitzenspielen“ (Eröffnungsspiel etc.).

Besonders die großzügige Ausstattung des Stadions mit VIP-Logen und Business-Seats und der LED-Videoleinwand lassen zusätzliche Einnahmen aus der Vermarktung erwarten.

Im Rahmen der Nutzungsüberlassung und der Entgeltvereinbarungen hätte die SHB eine angemessene Beteiligung am Vermarktungspotential des Stadions vereinbaren müssen.

Auch das LVwA hatte in seiner an die Stadt Halle (Saale) gerichteten Verfügung vom 12.07.2012 festgestellt, dass der Mietvertrag den finanziellen Interessen der Stadt „vor

dem Hintergrund ihrer tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht ausreichend Rechnung trägt.“

Der vorliegende Mietvertrag überträgt dem HFC als Mieter Rechte, aus deren Vermarktung ihm die Einnahmen in unbegrenzter Höhe zustehen. Die SHB als Vermieterin hat es versäumt, sich vertraglich Anteile an diesen Einnahmen zu sichern. Der Landesrechnungshof hat eine grundlegende Änderung des Mietvertrages empfohlen, um eine Senkung des Zuschusses der Stadt an die SHB zu erreichen.

5.2.3 Grundstücks- und Dachnutzungsvertrag (Photovoltaikvertrag)

Die Stadt Halle (Saale), die SHB und die Energieversorgung Halle GmbH (EVH) haben am 30.09.2011 einen Grundstücks- und Dachnutzungsvertrag (Photovoltaikvertrag) für den Erdgas-Sportpark Halle (Saale) mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Die Stadt Halle (Saale) als Eigentümerin und die SHB als Pächterin des Objektes gestatten es darin der EVH, auf dem Dach des Stadions eine Photovoltaikanlage errichten zu lassen und zu betreiben. Die EVH zahlt für die Überlassung der Grundstücks- und Dachflächen zur vertragsgemäßen Nutzung ein jährliches Entgelt von 10.500 Euro zzgl. Umsatzsteuer an die SHB.

Indem die Stadt Halle (Saale) als Eigentümerin des Stadions auf ihr zustehende Einnahmen zugunsten der SHB verzichtet hat, trägt sie einseitig zum Geschäftsergebnis der SHB bei, obwohl sie nicht deren einzige Gesellschafterin ist. Ein ähnlicher Beitrag der übrigen Gesellschafter der SHB wurde dem Landesrechnungshof nicht nachgewiesen.

Die Stadt Halle (Saale) trägt durch den Verzicht auf die ihr als Eigentümerin des Stadions zustehenden Einnahmen aus dem Photovoltaikvertrag einseitig zur Verbesserung des Geschäftsergebnisses der SHB bei.

Photovoltaikanlagen sind komplexe technische Anlagen, von denen z. B. durch Planungs- und Ausführungsfehler bzw. durch fehlerhafte Nutzung und mangelhafte Wartung Gefahren ausgehen können. Bei der Errichtung einer solchen Anlage ist zur Vermeidung bzw. Minimierung von Betriebsunterbrechungen und Sachschäden eine Vielzahl brandschutztechnischer, mechanischer, elektrotechnischer und sicherungstechnischer Aspekte zu beachten. Darüber hinaus sind sie aufgrund ihres Aufbaus und ihrer Funktion einer hohen Anzahl von äußeren Gefahren ausgesetzt.

Dem Landesrechnungshof wurde von der Stadt Halle (Saale) bisher kein Nachweis der Einbeziehung der Photovoltaikanlage in das Brandschutzkonzept des Stadions und der Beteiligung der örtlichen Brandschutzbehörde bei ihrer Planung und Errichtung vorgelegt.

Gemäß § 10 des Vertrages ist die Instandhaltung und Instandsetzung der Dachfläche Aufgabe des Betreibers, d. h. der SHB.

Der Aufbau der Solarzellen erschwert nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Inspektion der Dachhaut und substanzerhaltende Arbeiten am Dach erheblich. Eine visuelle Kontrolle des Zustandes aufgrund der Überdeckung durch die Solarzellen ist nur eingeschränkt möglich. Es ist fraglich, ob die Einnahmen von jährlich 10.500 Euro netto aus dem Grundstücks- und Dachnutzungsvertrag die zusätzlichen Ausgaben für Instandhaltung und Instandsetzung der Dachfläche decken.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt Halle (Saale) um Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Instandhaltung und Instandsetzung der Dachfläche gebeten.

5.3 Gesamtausgaben für den Ersatzneubau

5.3.1 Ausgaben für Bauberatung

Der Stadtrat hatte am 29.04.2009 die Oberbürgermeisterin ermächtigt, zur Realisierung des Projektes Stadion zwei Beratungsverträge mit einem Wertumfang von insgesamt 302.346 Euro netto (359.792 Euro brutto) abzuschließen.

Von der Stadtverwaltung wurden jedoch insgesamt vier Verträge abgeschlossen und weitere Ausgaben getragen. Damit sind nach Kenntnis des Landesrechnungshofes für die Vorbereitungsphase des Ersatzneubaus insgesamt Ausgaben für Beratung in Höhe von 395.835,87 Euro (brutto) angefallen.

Die tatsächlichen Ausgaben für Beratungsleistungen lagen damit um rund 36.000 Euro über den mit den Stadtratsbeschlüssen vorgegebenen Höchstbeträgen.

5.3.2 Ausgaben der Ertüchtigung einer Ausweichspielstätte

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 29.04.2009 beschlossen, das Stadion Halle-Neustadt als „Ausweichstandort“ für den Zeitraum des Ersatzneubaus zu sanieren. Zum Saisonbeginn 2010/2011 sollte die Nutzungsmöglichkeit

hergestellt sein und am Stadion insoweit eine Ertüchtigung vorgenommen werden, dass für bis zu 5.000 Zuschauer zumindest für die 4. Liga ein Spielbetrieb durchführbar wurde.

Tatsächlich hatte der HFC seine Spiele der Saison 2010/2011 im Stadion Halle-Neustadt durchgeführt.

Die Ertüchtigung des Stadions Halle-Neustadt und die gleichzeitige Anlage eines Kunstrasenplatzes sind mit insgesamt 3.052.233,00 Euro aus dem Vermögenshaushalt der Stadt finanziert worden.

Stichprobenartige Prüfungen der Rechnungen für das Stadion Halle-Neustadt haben ergeben, dass die Stadt Halle (Saale) Ausgaben, welche nach Auffassung des Landesrechnungshofes dem Ersatzneubau KWS zuzurechnen waren, den Aufwendungen für das Stadion Halle-Neustadt zugeordnet hat.

Insbesondere handelte es sich um Ausgaben mit einem Wertumfang von 11.887,51 Euro, welche im Zusammenhang mit der Wiederverwendung von Ausstattungselementen des abgerissenen KWS im Stadion Halle-Neustadt entstanden (demontierte Klappsitze, Zäune etc.).

Der Landesrechnungshof verkennt nicht die Wirtschaftlichkeit des „Recyclings“ von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen des alten KWS. Er ist jedoch der Auffassung, dass durch deren Ausbau entstehende Kosten durch den „Komplettpreis“ des Ersatzneubaus abgegolten und somit nicht erneut von der Stadt Halle (Saale) zu tragen waren.

Der Stadt Halle (Saale) ist hier ein finanzieller Schaden in Höhe von mindestens 11.887,51 Euro entstanden. Der Landesrechnungshof hat die Stadt aufgefordert zu prüfen, ob weitere dem KWS zu zurechnende Ausgaben aus Mitteln für das Stadion Halle-Neustadt beglichen wurden.

Die Stadt Halle (Saale) verweist in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012 darauf, dass die Ertüchtigung des Stadions Halle-Neustadt nichts mit dem Ersatzneubau KWS zu tun hatte.

Der Landesrechnungshof hält daran fest, dass ein Zusammenhang zwischen dem Ersatzneubau und der Ertüchtigung des „Ausweichstandortes“ bestand. Er hält es für notwendig, dass das LVvA als Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend tätig wird.

5.3.3 Ausgaben des Spielbetriebes in der Ausweichspielstätte

Der HFC hatte seine in Halle (Saale) angesetzten Spiele der Saison 2010/2011 im Stadion Halle-Neustadt durchgeführt und dabei sowohl die Sportflächen des Stadions als auch Räume des Stadiongebäudes genutzt.

Dem Landesrechnungshof wurde nur ein die Räumlichkeiten des Stadiongebäudes betreffendes Mietverhältnis mit einer Einnahme für die Stadt Halle (Saale) in Höhe von rund 23.000 Euro nachgewiesen; weitere die o. g. Nutzung betreffende Unterlagen wurden ihm nicht zur Verfügung gestellt. Die Stadt Halle (Saale) hat dem Landesrechnungshof in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2012 lediglich mitgeteilt, dass dem HFC für die gesamte Nutzungszeit des Stadions Halle-Neustadt 89.000 Euro als zuschauerabhängiges Entgelt sowie Miete für die Trainingsnutzung und für Energie- und Reinigungskosten berechnet wurden.

Einen Nachweis über die tatsächlich erzielten Einnahmen hat die Stadt nicht erbracht.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt aufgefordert,

- **die diesbezüglichen Verträge und Vereinbarungen vorzulegen,**
- **die tatsächlichen Zahlungseingänge zu belegen und**
- **den Nachweis zu erbringen, dass die von ihr genannten Einnahmen kostendeckend gewesen sind.**

Die Stadt Halle (Saale) hatte weiterhin in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2012 zum Entwurf des Prüfungsberichtes ausgeführt: „Ein Nutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 2 der Sportstättenbenutzungssatzung der Stadt...wurde auf Veranlassung des damals zuständigen Beigeordneten nicht erhoben“.

Die Nutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) war jedoch bei kommerzieller Nutzung gemäß § 3 der Sportstättensicherungsverordnung des Landes² i. V. m. § 3 der Sportstättenbenutzungssatzung der Stadt vom 07.04.2009 entgeltspflichtig. Über Ausnahmen von der genannten Satzung, also auch über den Verzicht auf Entgelte, kann gemäß § 4 der Satzung nur der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) entscheiden.

Ein entsprechender Stadtratsbeschluss für die kostenfreie Nutzung des Stadions Halle-Neustadt durch den HFC ist dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt worden.

² ab 01.01.2013: § 12 Abs. 3 SportFG

Den durch die Stadt Halle (Saale) erzielten Einnahmen standen außerdem erhebliche Aufwendungen für die Gewährleistung des Spielbetriebes im Stadion Halle-Neustadt gegenüber, welche durch die Stadt getragen wurden. Insbesondere hatte die Stadt Aufträge mit folgenden Auftragssummen vergeben:

- Anmietung Toilettencontainer vom 05.07.2010 bis 31.05.2011: 65.452,98 Euro
- Mobile Tribünen (Aufstellung vom 21.06.2010 bis 30.05.2011): 158.655,08 Euro
- Lieferung/Montage zusätzlicher Treppengeländer: 5.077,14 Euro.

Die entstandenen Ausgaben wurden aus dem Verwaltungshaushalt der Stadt Halle (Saale) getragen. Eine Beteiligung des HFC an diesen Aufwendungen wurde dem Landesrechnungshof nicht nachgewiesen.

Der Stadt Halle (Saale) sind insgesamt für die Absicherung des Spielbetriebes der Saison 2010/2011 im Stadion Halle-Neustadt erhebliche Ausgaben entstanden, ohne dass eine kostendeckende finanzielle Beteiligung des HFC von der Stadt nachgewiesen wurde.

Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Sportstättenicherungsverordnung des Landes und der Sportstättenbenutzungssatzung der Stadt wurden nicht beachtet.

5.3.4 Finanzierung durch die Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) hatte sich u. a. verpflichtet, zur Finanzierung des Ersatzneubaus 10,5 Mio. Euro aus Immobilienverkäufen bereitzustellen.

In den Jahren 2010 und 2011 waren (im Gegensatz zum Zeitraum 2007 bis 2009) im jeweiligen Haushaltskonsolidierungskonzept keine Erlöse aus Immobilienverkäufen vorgesehen.

Hinsichtlich der Grundstücksverkäufe zur Beschaffung der Eigenmittel für den Ersatzneubau KWS wurde dem Landesrechnungshof bei den örtlichen Erhebungen mit Stand vom 27.04.2011 nachgewiesen, dass 228 Beschlüsse zu Kaufverträgen mit voraussichtlichen Einnahmen in Höhe von 10.916.446,80 Euro gefasst wurden und bereits Kaufpreiseingänge in Höhe von 10.670.443,58 Euro zu verzeichnen waren.

Von den laut Beschlusslage voraussichtlichen Einnahmen in Höhe von 10.916.446,80 Euro stammen allerdings rund 74 v. H. aus Immobilienverkäufen der Jahre 2009 -

2011; der Rest aus Entschädigungszahlungen für Leitungsrechte (sogenannte „Dienstbarkeiten“) und Immobiliengeschäften aus den Jahren 1992 bis 2007.

Zusammenfassend hatte die Stadt Halle (Saale) damit in den Jahren 2009 bis 2011 als Einnahme aus Immobilienverkäufen zur Finanzierung des Stadionbaus erzielt:

Beschlossene Verkäufe gesamt	10.916.446,80 €
Abzüglich: Erlöse aus „Dienstbarkeiten“	-999.259,51 €
Damit beschlossene Immobilienverkäufe	9.917.187,29 €
Abzüglich: Verkäufe aus 2007 und früher	-1.835.698,32 €
Gesamt	8.081.488,97 €

Die Stadt Halle (Saale) hat die Belange der Haushaltskonsolidierung damit hinter die Notwendigkeit der Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für den Ersatzneubau KWS zurückgestellt.

Die Stadt Halle (Saale) hat nach Auffassung des Landesrechnungshofes bisher nur Immobilien für 8.081.489 Euro veräußert und damit ihre selbst auferlegte Verpflichtung, einen Betrag von 10.500.000 Euro aufzubringen, nicht erfüllt.

Diese Einnahmen aus Immobilienverkäufen waren jedoch in voller Höhe Bestandteil des von der Stadt eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplanes für den Stadionbau. Dieser Ausgaben- und Finanzierungsplan wurde gemäß Nr. 4 des Bescheides vom 20.05.2010 für die Gewährung der Zuwendung an die Stadt Halle (Saale) für diese verbindlich.

Der Landesrechnungshof hat die Stadt Halle (Saale) darauf hingewiesen, dass die Abweichung vom Ausgaben- und Finanzierungsplan für die Gewährung der Fördermittel Auswirkungen haben kann.

In ihrer Stellungnahme vom 21.11.2012 hat die Stadt Halle (Saale) erklärt, ihre Verpflichtung zu Grundstückseinnahmen in Höhe von 10,5 Mio. Euro nachweisbar erbracht zu haben.

Die Stadt hatte sich aber verpflichtet, Einnahmen in Höhe von 10,5 Mio. Euro aus Vermögensveräußerungen außerhalb ihrer Haushaltskonsolidierung zu erzielen.

Da die Stadt seit dem Jahr 2002 keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, liegt ein ständiger Verstoß gegen § 156 Abs. 3 GO LSA vor. Entsprechend dieser Vorschrift ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

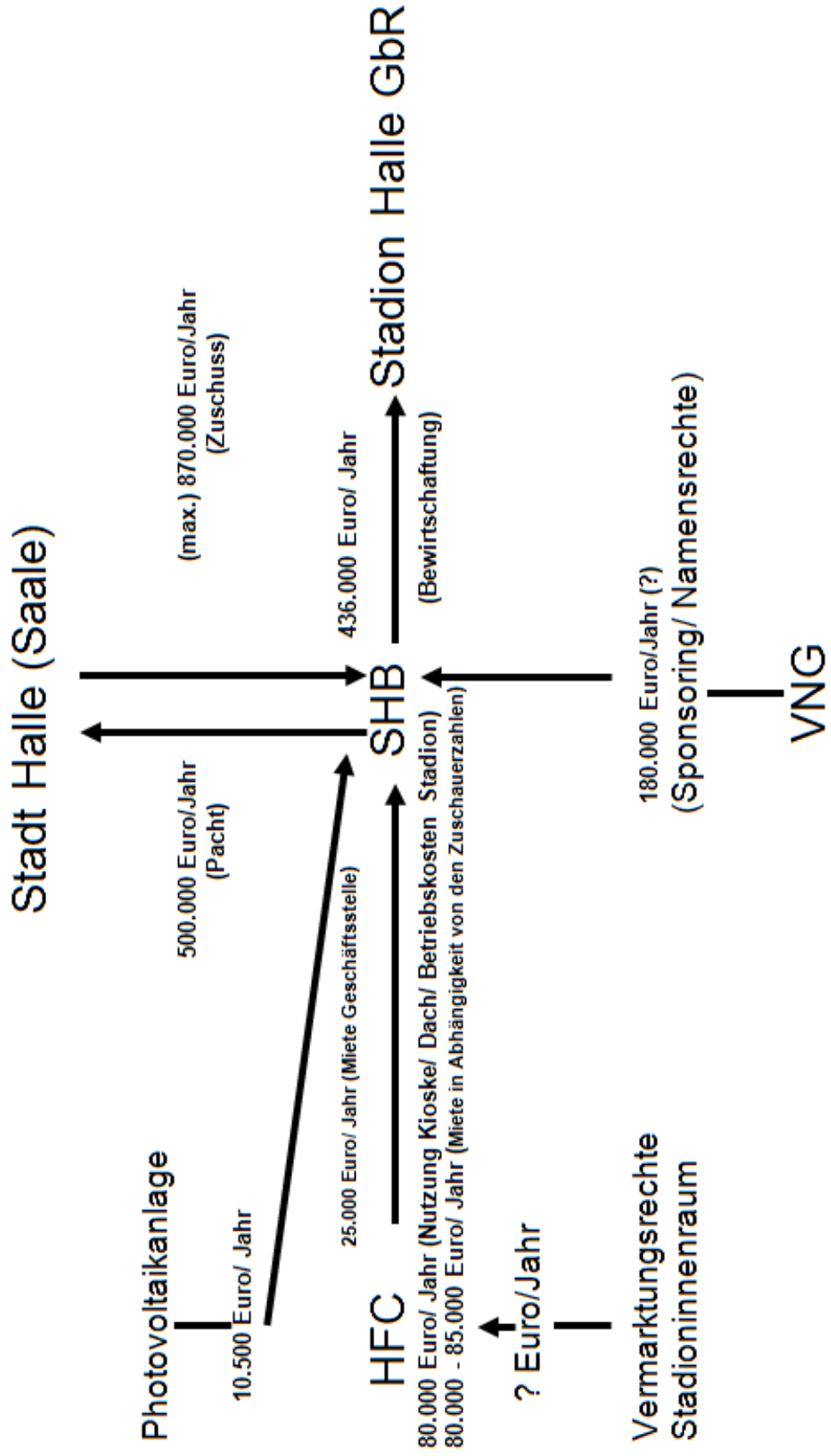
Um die Forderung des Haushaltsausgleiches zu erfüllen, hat die Kommune alle möglichen Maßnahmen zu prüfen. Insbesondere muss sie alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen und alle Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Bericht vom 23.09.2009 zur Finanzierung des Stadionneubaus erklärt, durch den Verkauf von Grundstücken neben der Haushaltskonsolidierung zusätzliche Einnahmen in Höhe von 10,5 Mio. Euro generieren zu können. Das widerspricht den Haushaltsgrundsätzen der Vollständigkeit, Wahrheit und Klarheit.

Gemäß § 158 Abs.3 Satz 3 GO LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen. Mit der Veräußerung von nicht mehr benötigtem Vermögen hätte die Stadt grundsätzlich die erzielten Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung einsetzen müssen.

6 Betreibung des Stadions

Die Stadt Halle (Saale) betreibt die ihr gehörende Sportstätte „Erdgas-Sportpark“ mit Hilfe der Stadion Halle Betriebs GmbH (SHB) und auf der Grundlage einer Anzahl von Verträgen mit dem HFC und der Stadion Halle GbR. Entsprechend dieses Vertragswerkes erfolgt die Finanzierung des Stadionbetriebes in folgender Art und Weise:



6.1 Finanzielle Belastungen der Stadt Halle (Saale)

Für den Betrieb des „alten“ Stadions hat die Stadt Halle (Saale) in den Jahren 2007 bis Juni 2010 einen durchschnittlichen Jahreszuschuss von 407.464 Euro gezahlt.

Gemäß § 1 des Zuschussvertrages vom 03.09.2010 hat sich die Stadt für 10 Jahre verpflichtet, für den Betrieb des neuen Stadions einen jährlichen Zuschussbetrag von bis zu 870.000 Euro an die SHB zu zahlen. Die Höhe des Zuschussbetrages soll sich dabei nach den laufenden Aufwendungen der Gesellschaft richten. Die Stadt ist damit vertraglich verpflichtet, im Vergleich zu den Vorjahren einen bis zu rund 462.500 Euro höheren Zuschuss zu zahlen.

Kompensiert werden soll dieser zusätzliche Betrag durch die Pachtzahlungen der SHB an die Stadt. Gemäß Pachtvertrag zahlt die SHB einen Betrag in Höhe von 499.999,80 Euro jährlich zzgl. Umsatzsteuer an die Stadt.

Durch die der Stadt Halle (Saale) zustehenden Pachtzahlungen verringert sich der jährliche Zuschuss für die Betreuung der neuen Sportstätte bei rein kamerale-ler Betrachtung um rund 37.500 Euro auf 370.000 Euro.

Die Stadt Halle (Saale) führt die Verpachtung des Stadions im Rahmen eines „Verpachtungs-BgA“ durch. Als Aufwand fallen beim BgA mindestens die Abschreibungen an. Die Stadt geht selbst davon aus, dass beim BgA ein abschreibungsbedingter Dauerverlust in Höhe von 550.000 Euro verbleibt.

Entsprechend dem oben dargestellten Finanzierungsmodell der SHB ist damit die Stadt nicht in der Lage, die kalkulatorischen Abschreibungen zu erwirtschaften. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gesellschaft den kompletten Zuschussbedarf in Höhe von 870.000 Euro im Jahr benötigen sollte. Selbst unter Berücksichtigung der Pachtzahlungen der SHB würde zukünftig beim BgA ein abschreibungsbedingter Verlust verbleiben.

Im Rahmen des Fördermittelantrages hat die Stadt Halle (Saale) argumentiert, dass die Abschreibungen durch die SHB und den Bewirtschaftungsvertrag berücksichtigt werden sollen. Durch Wartungen und Pflege, Kleinstreparaturen sowie „Re-Investitionsmaßnahmen“ soll ein Betrag in Höhe von 2 v. H. der Investitionssumme jährlich aufgewandt werden.

Diese Verfahrensweise kann jedoch nicht die Aufwendungen der Stadt für die kalkulatorischen Abschreibungen kompensieren.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass der städtische Haushalt voraussichtlich mit dem Aufwand für die jährlichen Abschreibungen des Stadions in Höhe von 383.000 Euro (Abschreibung auf die Investitionssumme der Stadt in Höhe von 11,5 Mio. Euro/Abschreibungsdauer 30 Jahre) in den künftigen Jahren zusätzlich belastet werden wird.

Die Stadt hat mit der Verpachtung auch das Vermarktungspotential komplett an die SHB übertragen. Obwohl im Vorfeld davon ausgegangen wurde, dass das Vermarktungsrecht des Stadions bezüglich der Namensgebung bei der Stadt Halle (Saale) verbleiben soll, wurde das Recht an die Gesellschaft mit übertragen. Der Ertrag aus der Vermarktung (voraussichtlich mindestens 180.000 Euro) soll zur Deckung der Betriebskosten des Stadions verwendet werden.

Die Erträge aus der Vermarktung der Namensrechte hätten nach Auffassung des Landesrechnungshofes direkt zur Senkung des städtischen Zuschusses verwendet werden müssen, weil:

- **die Stadt Eigentümerin des Stadions ist und**
- **die dem Stadtrat vorgelegten Planungen davon ausgingen, dass die Namensrechte und damit deren Vermarktungspotential bei der Stadt verbleiben.**

Ausgehend von den derzeitigen Plänen zur Stadionbetreuung kommen auf die Stadt damit unter der Prämisse vertragsgemäßer Pachtzahlung der SHB in Höhe von 500.000 Euro und einer Abschreibungsdauer der Sportstätte von 30 Jahren für den zukünftigen Betrieb folgende Verpflichtungen pro Jahr zu:

- Zuschuss in Höhe von 370.000 Euro und
- Abschreibung in Höhe von rund 383.000 Euro.

Die Stadt Halle (Saale) ist vertraglich verpflichtet, der SHB die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 870.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Dies ist vereinbart für den Fall, dass die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der SHB nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken oder eine Insolvenzantragspflicht durch den Geschäftsführer abzuwenden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Betreuung des Stadions entgegen den generellen Aussagen der Stadt Halle (Saale) insgesamt höhere finanzielle

Belastungen und damit Risiken für den städtischen Haushalt als für das „alte“ KWS zur Folge hat.

Außerdem hat die Stadt auf Einnahmepotentiale (Erlöse aus dem Verkauf der Namensrechte) zugunsten der SHB verzichtet.

Das MI hat in seiner Stellungnahme vom 08.02.2013 erklärt, dass es sich hinsichtlich der künftigen finanziellen Belastung der Stadt Halle (Saale) aus der Stadionbetriebsführung den Ausführungen des Landesrechnungshofes anschließt und dies zum Anlass nimmt, die Neuordnung der finanziellen Beziehungen der Stadt zu den weiteren Beteiligten kommunalaufsichtlich zu begleiten.

Das MI hat dem Landesrechnungshof zugesagt, ihn über das Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen zu unterrichten.

6.2 Stadion Halle Betriebs GmbH (SHB)

Die Stadion Halle Betriebs GmbH (SHB) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 03.09.2010 gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages *„die Erbringung von Betriebsleistungen für das Kurt-Wabbel-Stadion in Halle (Saale), insbesondere das kaufmännische und technische Management, die Erbringung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, das Marketing sowie sämtliche weiteren bei dem Betrieb des Stadions notwendigen Leistungen“*. Am Gesellschaftskapital der SHB in Höhe von 25.000 Euro sind die Stadt Halle (Saale) mit 51 v. H., der HFC mit 21 v. H. und die Stadion Halle GbR mit 28 v. H. beteiligt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung vom 29.04.2009 u.a. beschlossen, dass eine Beteiligung an der künftigen Betreibergesellschaft des Stadions *„von bis zu 24,5 v. H.“* ausgeschrieben werden soll.

Im Gegensatz zu dieser Beschlusslage ist im am 03.09.2010 beurkundeten Gesellschaftsvertrag eine Beteiligung eines Investors mit einem Anteil von 28 v. H. festgelegt.

Die Höhe der Beteiligung der Investoren am Gesellschaftskapital der SHB widerspricht dem durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefassten Beschluss vom 29.04.2009.

Die Stadtverwaltung Halle (Saale) hatte mit Bericht vom 25.05.2010 die gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 GO LSA bei der Errichtung eines Unternehmens in einer Rechtsform des

privaten Rechts (hier: SHB) zu erstellende Analyse über Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dem LVwA übersandt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) schon die Errichtung der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 24.03.2010 beschlossen.

Die o. g. Analyse war jedoch gemäß § 123 Abs. 1 Satz 3 GO LSA dem LVwA als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Die verspätete Übersendung der Analyse hat es dem LVwA verwehrt, eventuell notwendige Hinweise zu geben und entsprechenden Einfluss auszuüben.

Mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und der SHB vom 03.09.2010 (Zuschussvertrag) hatte sich die Stadt allein verpflichtet, für den Zeitraum von 120 Monaten (§ 4) „*die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks*“ (§ 1 Nr. 1.) der SHB Zuschüsse in Höhe von bis zu 870.000 Euro/Jahr zu zahlen.

Eine entsprechende Verpflichtung der Mitgesellschafter wurde dem Landesrechnungshof nicht nachgewiesen. Die Stadt Halle (Saale) als Mehrheitsgesellschafterin trägt allein die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der SHB.

6.3 Nutzungsüberlassung an den HFC

Aus den Mietverträgen zum Stadion nebst Funktionsgebäude und Nebenanlagen (Parkplätze, Trainingsanlagen) kann die SHB derzeit jährlich maximal Einnahmen in Höhe von rund 190.000 Euro erzielen. Aus dem Verkauf der Namensrechte erzielt die Gesellschaft voraussichtlich mindestens weitere 180.000 Euro. Mithin betragen die Gesamterträge 370.000 Euro im Jahr. Diesen Einnahmen stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 1.240.000 Euro (Betriebskosten 740.000 Euro, Pachtzahlungen 500.000 Euro) gegenüber. Der verbleibende Differenzbetrag wird durch einen Zuschuss der Stadt in Höhe von (bis zu) 870.000 Euro gedeckt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Sportstättenbenutzungssatzung richtet sich das Entgelt für die Überlassung einer städtischen Sportanlage zur kommerziellen Nutzung nach den Aufwendungen der Stadt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist die Sportstättenbenutzungssatzung in analoger Anwendung auch für die Überlassung des Stadions durch die SHB heranzuziehen. Als Aufwendungen der Stadt sind der jährliche Zuschuss an die SHB (mindestens 370.000 Euro) sowie der jährliche Abschreibungsbeitrag (383.000 Euro) anzusetzen. Damit wäre Mindestbemessungsgrundlage für das

Nutzungsentgelt ein Betrag in Höhe von 753.000 Euro. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 der Sportstättenbenutzungssatzung (Entgelt kann um 50 v. H. reduziert werden) hätte das Entgelt für die Überlassung des Stadions mindestens 376.500 Euro statt maximal 190.000 Euro betragen müssen.

Die vereinbarten Entgelte für die Stadionnutzung entsprechen aufgrund ihrer geringen Höhe nicht den Regelungen der Sportstättenbenutzungssatzung. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes steht das Nutzungsentgelt für die Überlassung des Stadions an den HFC zur gewerblichen Nutzung in einem nicht akzeptablen und unwirtschaftlichen Verhältnis zu den Aufwendungen der SHB.

Die mit § 5 Abs. 1 Buchstabe a) des Mietvertrages zwischen der SHB und dem Verein vereinbarte Beteiligung an den Eintrittsgeldern (1 Euro je Zuschauer und Spiel) korrespondiert teilweise mit § 2 Abs. 3 i. V. m § 3 Abs. 4 der Sportstättenbenutzungssatzung. Im Gegensatz zur Sportstättenbenutzungssatzung begrenzt der Mietvertrag die Beteiligung der SHB an den Einnahmen durch die Zuschauer auf maximal 85.000 Euro im Jahr.

Die Gestaltung des Mietvertrages bezüglich der Beteiligung der SHB an den Eintrittsgeldern sollte mindestens den Intentionen der Sportstättenbenutzungssatzung entsprechen. Der Landesrechnungshof ist weiterhin der Auffassung, dass nach Auslegung der Sportstättenbenutzungssatzung die Beteiligung an den Zuschauereinnahmen zusätzlich zum Nutzungsentgelt (Miete) zu vereinbaren war.

Das Stadion wurde mit nicht erforderlichen Ausstattungsmerkmalen (Sauna, Entspannungsbecken, LED-Videoleinwand ...) ausgestattet. Diese Ausstattungen verursachen neben den zusätzlichen Investitionskosten erhöhte Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom und Heizung).

Der Landesrechnungshof hat die Stadt Halle (Saale) aufgefordert, im Rahmen des Nutzungsverhältnisses Regelungen zu treffen, die einen kostenneutralen Betrieb der nicht erforderlichen Ausstattungsmerkmale garantieren.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes führt die Vielzahl der getroffenen Vereinbarungen zu erheblichen Folgekosten für die Stadt und damit zu einem erhöhten Zuschuss.

Die Überlassung des Stadions an den HFC ist für die Stadt Halle (Saale) insgesamt unwirtschaftlich.

Die Stadt Halle (Saale) hat es versäumt, durch ein angemessenes Nutzungsentgelt und geeignete Regelungen zur Beteiligung an den Vermarktungspotentialen des Stadions die Belastungen des städtischen Haushaltes zu senken.

7 Schlussbemerkungen des Landesrechnungshofes

Im Ergebnis der Prüfung hat der Landesrechnungshof zusammenfassend festgestellt:

- Die Stadt Halle (Saale) hat dem Landesrechnungshof den im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau KWS und dessen Betreuung abgeschlossenen Sponsoringvertrag nicht vorgelegt. Darüber hinaus hat die Stadt Halle (Saale) einige angeforderte Unterlagen erst verspätet oder nicht im Original bereitgestellt. Dem Landesrechnungshof war es dadurch nicht möglich, alle Sachverhalte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit abschließend und umfassend zu bewerten.

Die Weigerung der Stadt Halle (Saale), dem Landesrechnungshof Einsicht in einzelne Verträge zu gewähren bzw. erbetene Auskünfte zu erteilen, verstößt gegen kommunal- und landesrechtliche Regelungen und ist nicht hinnehmbar.

- Die vorgesehene Nutzung des Fußballstadions auf gewerblicher Basis ist keine öffentliche Aufgabe der Stadt Halle (Saale) und begründet insofern kein förderwürdiges erhebliches Landesinteresse.
- Die Verstöße gegen Auflagen des Fördermittelbescheides, insbesondere im Vergabeverfahren, können Rückforderungen gegenüber der Stadt Halle (Saale) zur Folge haben.
- Die tatsächlichen Kosten für den Ersatzneubau KWS liegen höher als der vorgesehene finanzielle Rahmen von 17,5 Mio. Euro, weil die Stadt Halle (Saale) zusätzliche Maßnahmen und Ausstattungsbestandteile der Sportstätte finanziert hat. Damit hat sie als Bauherr und Auftraggeber dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 156 Abs. 2 GO LSA nicht hinreichend Rechnung getragen.

Der Stadt Halle (Saale) werden für die Betreuung des Stadions höhere finanzielle Verpflichtungen als für den Betrieb des „alten“ KWS entstehen. Die Stadt Halle (Saale) ist vertraglich verpflichtet, der SHB die erforderlichen fi-

nanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 870.000 Euro pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus trägt sie als Mehrheitsgesellschafterin allein die Risiken aus der Geschäftstätigkeit der SHB. Dagegen hat sie es versäumt, durch geeignete Regelungen zur Beteiligung an den Vermarktungspotentialen des Stadions die Belastungen für den städtischen Haushalt zu senken.

- Die Förderung des Ersatzneubaus KWS durch das Land Sachsen-Anhalt ist erfolgt, obwohl das dafür notwendige erhebliche Landesinteresse an der Errichtung eines auf gewerblicher Basis betriebenen Stadions nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Landesrechnungshof hält im Ergebnis der Prüfung die Bearbeitung folgender Aufgaben durch die Stadt Halle (Saale) für unverzichtbar:

- Die Stadt Halle (Saale) hat dem Landesrechnungshof den Sponsoringvertrag zur Verfügung zu stellen und zukünftig Prüfungen durch den Landesrechnungshof nicht zu behindern.
- Die Stadt Halle (Saale) sollte gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt prüfen, ob und in wie weit das Stadion in eine öffentliche Einrichtung zu überführen ist.
- Darüber hinaus sollte die Stadt auf eine Anpassung der vertraglichen Regelungen hinwirken, damit ihre Interessen ausreichend gewahrt werden. Dies gilt insbesondere für eine angemessene Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der Nutzer des Stadions.
- Im Verwendungsnachweis für die Förderung des Stadions ist nachzuweisen, dass die Stadt die Auflagen des Zuwendungsbescheides erfüllt hat.
- Die Stadt Halle (Saale) hat der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oberste Priorität beizumessen. Dazu sind die Festlegungen der GO LSA bezüglich der Durchführung der Haushaltswirtschaft konsequent zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt hat bei künftigen Fördermaßnahmen im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung von Landesmitteln

- das Landesinteresse klar zu definieren und zu dokumentieren,

- zur dauerhaften Sicherung des Förderungszwecks die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vor Bewilligung der Zuwendung in umfassender Weise zu analysieren und zu prüfen sowie
- Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

Zuständigkeit des Senats

Den Beschluss des Landesrechnungshofes zu diesem Bericht nach § 99 Abs. 1 LHO hat der Senat gefasst. Seine Mitglieder sind federführend für Prüfungsangelegenheiten wie folgt zuständig:

Präsident	Herr Seibicke	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzangelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens - Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Schuldenverwaltung des Landes - Rundfunkangelegenheiten - Staatskanzlei und Landtag - Übergreifende Angelegenheiten - Querschnittsprüfungen und übergreifende Organisationsprüfungen - Sonderaufgaben - Sächliche Verwaltungsausgaben – ohne Fachaufgaben
Abteilungsleiterin 1	Frau Dr. Weiher	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerverwaltung - Arbeit, Gesundheit, Soziales - Bildung und Kultur - Wissenschaft und Forschung - Justiz - Informations- und Kommunikationstechnik
Vizepräsident/ Abteilungsleiter 2	Herr Gonschorek	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Dienstrecht, Personal - Inneres - Wirtschaft, Technologie, Verkehr - Beteiligungen und Vermögen des Landes

- Abteilungsleiter 3 Herr Elze
- Raumordnung und Umwelt
 - Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - Bau, Straßenbau, Staatlicher Hochbau, Allgemeine Hochbauangelegenheiten
- Abteilungsleiter 4 Herr Tracums
- Überörtliche Kommunalprüfung
 - Wohnungs- und Städtebau

Redaktionsschluss war der 15. Februar 2013

Dessau-Roßlau im Februar 2013



Seibicke
Präsident